



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3.12.2002
KOM(2002) 672 endgültig

2002/0275 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen
zum Schutz von jungen Meerestieren**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Ratsverordnung 850/98 enthält die für die Gemeinschaftsgewässer außer Ostsee und Mittelmeer geltenden Bestimmungen für die Erhaltung der Fischbestände durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren. Mit den technischen Maßnahmen werden die Maschenöffnungen und andere Merkmale der Fanggeräte, das Verbot oder die Einschränkung des Fischfangs zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Gebieten sowie Mindestanlandegrößen für Meerestiere festgelegt.

In den letzten Jahren hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) darauf hingewiesen, dass mehrere Kabeljaubestände und ein wichtiger Seehechtbestand vom Zusammenbruch bedroht sind. Daraufhin wurden unter anderem eine Reihe von Rats- und Kommissionsverordnungen erlassen, mit denen die Bestimmungen der Verordnung 850/98 geändert und/oder erweitert wurden.

Außerdem wurden sechs Änderungsverordnungen zur Verordnung 850/98 erlassen, in denen es nicht unbedingt um Kabeljau und/oder Seehecht ging.

Diese geänderten Bestimmungen müssen in einer einzigen Verordnung über technische Maßnahmen zusammengefasst werden. Außerdem schlägt die Kommission eine Reihe weiterer Maßnahmen zum Schutz von Jungkabeljau und -seehecht vor. Hierzu gehört die Erweiterung zweier Gebiete, in denen bestimmte Fischereien zum Schutz von Seehecht untersagt sind, sowie der Vorschlag, in Kommissionsverordnungen detaillierte Vorschriften über lineare Abmessungen und Stellzeiten von Stellnetzen und das Mitführen von Zugnetzen mit unterschiedlichen Maschenöffnungen festzulegen.

Bei der Neufassung dieser Verordnung hat die Kommission darauf geachtet, dass alle anderen einschlägigen Bestimmungen der Verordnung 850/98 beibehalten wurden.

Mit Verabschiedung dieses Vorschlags werden die Verordnung 850/98 und alle anderen einschlägigen Rats- und Kommissionsverordnungen aufgehoben.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren³ wurde wiederholt geändert, um unter anderem Problemen bei der Anwendung der ursprünglichen Verordnung und zusätzlichen Bestimmungen über die Verbesserung der Selektivität von Fanggeräten der die Kabeljau- und Seehechtfischerei zur Wiederauffüllung dieser Bestände Rechnung zu tragen.
- (2) Im Anschluss an Mitteilungen des Internationalen Rates für Meeresforschung über die starke Dezimierung von vier Kabeljaubeständen und einem Seehechtbestand in den Gemeinschaftsgewässern wurden die Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 des Rates⁴ und die Verordnungen (EG) Nr. 1162/2001⁵, (EG) Nr. 2056/2001⁶, (EG) Nr. 2602/2001⁷ sowie (EG) Nr. 494/2002⁸ der Kommission erlassen, die erweiterte oder neue technische Maßnahmen zum Schutz der Jungfische dieser Arten enthalten.

¹ ABl. C ... vom, S.

² ABl. C ... vom, S.

³ L 125 vom 27.04.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. Nr. L 137 vom 19.05.2001, S. 1).

⁴ L 292 vom 21.11.2000, S. 5. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1456/2001 (ABl. L 194 vom 18.07.2001, S. 1).

⁵ L 159 vom 15.06.2001, S. 4.

⁶ L 277 vom 20.10.2001, S. 13.

⁷ L 345 vom 29.12.2001, S. 49.

⁸ L 77 vom 20.03.2002, S. 8.

- (3) Es erscheint angezeigt, den Schutz junger Kabeljaue, Seehechte oder anderer zusammen mit diesen Arten gefangener Meerestiere zu verbessern.
- (4) Deshalb sollten die Verordnung (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 2549/2000 sowie die Verordnung (EG) Nr. 2056/2001 und (EG) Nr. 494/2002 der Kommission, die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 erlassen wurden, aufgehoben und ersetzt werden.
- (5) Bei der Bestimmung der Maschenöffnung eines Netzes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 vom 23. Juli 1984 mit Einzelheiten für die Bestimmung der Maschenöffnung von Fangnetzen⁹ sollte die Maschenöffnung von Quadratmaschen-Netzblättern nicht berücksichtigt werden.
- (6) Für die linearen Abmessungen und die Stellzeit von stationärem Fanggerät sollten Einschränkungen festgelegt werden.
- (7) Meerestiere, die im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung, künstlichen Bestandsaufstockung oder von Bestandsumsetzungen gefangen wurden, dürfen verkauft werden, sofern sie den Bedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 vom 17. Dezember 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur¹⁰ genügen.
- (8) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig und angezeigt, zur Verwirklichung des grundlegenden Ziels des Schutzes von jungen Fischen, Krebs- und Weichtieren unter anderem Regeln für die Konstruktion von Fanggeräten, für Schutzzonen, Schonzeiten und Mindestanlandegrößen festzulegen. Die vorliegende Verordnung geht gemäß Artikel 5 dritter Absatz EG-Vertrag nicht über das Maß hinaus, das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderlich ist.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten nach dem Verfahren des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹¹ festgelegt werden.

⁹ L 194 vom 24.07.1984, S. 22. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2550/97 (ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 1).

¹⁰ L 17 vom 17.01.2000, S. 22.

¹¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH, ABGRENZUNG VON GEWÄSSERN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung über technische Erhaltungsmaßnahmen gilt, sofern die Artikel 22, 32 und 33 nichts anderes bestimmen, für den Fang und das Anlanden von Fischereiressourcen in den Meeresgewässern, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehen und in einer der in Artikel 2 genannten Regionen liegen.

Artikel 2

Abgrenzung von Gewässern

1. Die in dieser Verordnung mit den Abkürzungen "ICES" und "COPACE" bezeichneten geographischen Gebiete sind die vom Internationalen Rat für Meeresforschung bzw. dem Fischereiausschuss für den östlichen Mittelatlantik festgelegten Gebiete. Sie sind vorbehaltlich späterer Änderungen in den Mitteilungen der Kommission Nr. 85/C 335/02¹² und Nr. 85/C 347/05¹³ beschrieben.

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Abgrenzungen von Meeresgewässern:

(a) Region 1:

Alle Gewässer nördlich und westlich einer Linie, die von einem Punkt 48° nördlicher Breite, 18° westlicher Länge genau nördlich bis 60° nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 5° westlicher Länge, von dort genau nördlich 60°30' nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 4° westlicher Länge, von dort genau nördlich bis 64° nördlicher Breite und von dort genau östlich zur norwegischen Küste verläuft.

(b) Region 2:

Alle Gewässer nördlich 48° nördlicher Breite, ausschließlich der Gewässer der Region 1 und der ICES-Bereiche IIb, IIc und IIId.

(c) Region 3:

Alle Gewässer in den ICES-Untergebieten VIII und IX.

(d) Region 4:

Alle Gewässer im ICES-Untergebiet X.

¹² ABl. C 335 vom 24.12.1985, S. 2.

¹³ ABl. C 347 vom 31.12.1985, S. 14.

(e) Region 5:

Alle Gewässer in dem Teil des östlichen Mittelatlantiks, welcher die Bereiche 34.1.1, 34.1.2 und 34.1.3 sowie das Untergebiet 34.2.0 des Gebiets 34 der COPACE-Region umfasst.

(f) Region 6:

Alle Gewässer vor der Küste des französischen Departements Guayana, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen.

(g) Region 7:

Alle Gewässer vor der Küste der französischen Departements Martinique und Guadeloupe, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen.

(h) Region 8:

Alle Gewässer vor dem französischen Departement Réunion, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen.

3. Unbeschadet von Absatz 1

- wird das Kattegat im Sinne dieser Verordnung im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenöre bis Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt;
- wird das Skagerrak im Sinne dieser Verordnung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm Hanstholm zum Leuchtturm Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt;
- umfasst die Nordsee im Sinne dieser Verordnung das ICES-Untergebiet IV, den anschließenden Teil des ICES-Bereichs IIa südlich 64° nördlicher Breite sowie den Teil des ICES-Bereichs IIIa, der nicht unter die Definition des Skagerrak im zweiten Gedankenstrich fällt.

4. Die in Absatz 2 genannten Regionen können, insbesondere ausgehend von den Definitionen in Absatz 1, nach dem in Artikel 37 genannten Verfahren in geographische Gebiete unterteilt werden.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der vorliegenden Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (a) "Meerestiere"¹⁴ alle Seefische, einschließlich anadromer und katadromer Arten während ihres Lebens im Meer, Meereskrebstiere und Meeresweichtiere sowie Teile davon;
- (b) "Maschenöffnung" bei Schleppnetzen die Maschenöffnung eines an Bord eines Fischereifahrzeugs vorgefundenen Steerts oder Tunnels, der einem Zugnetz angefügt ist oder angefügt werden kann. Die Maschenöffnung wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 festgelegten Verfahren bestimmt;

Bei einem Quadratmaschen-Netzblatt oder -Fenster die größte feststellbare Maschenöffnung eines solchen in ein Schleppnetz eingefügten Netzblattes oder Fensters. Die Maschenöffnung wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 festgelegten Verfahren bestimmt.
- (c) "Netztuch mit Quadratmaschen" eine Netzstruktur, die so angeschlagen ist, dass die parallelen Linien, welche die Seiten der aneinandergrenzenden Maschen bilden, in der einen Richtung parallel zu der Längsachse des Netzes und in der anderen Richtung im rechten Winkel zu dieser Längsachse verlaufen;
- (d) "Mehrfachgarnnetztuch" ein aus zwei oder mehr Garnen hergestelltes Netztuch, bei dem die Garne zwischen den Knoten ohne Schaden an der Garnstruktur voneinander getrennt werden können;
- (e) "knotenloses Netztuch" ein Netztuch aus Maschen mit vier annähernd gleichen Schenkeln, deren Ecken durch die Verflechtung der Zwirne zweier nebeneinander liegender Maschenseiten entstehen;
- (f) "Kiemennetze" oder "Verwickelnetze" stationäre Fanggeräte aus einem einzigen Netztuch, die am Meeresboden befestigt werden oder werden können;
- (g) "Spiegelnetze" stationäre Fanggeräte aus zwei oder mehreren parallel an ein einziges Kopftau angeschlagenen Netztüchern, die am Meeresboden befestigt werden oder werden können.

TITEL II

NETZE UND VORSCHRIFTEN FÜR IHRE VERWENDUNG

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN FÜR SCHLEPPGERÄTE

Artikel 4

Zielarten und Maschenöffnungsbereiche

¹⁴ Eine Liste der Meerestiere liegt als Anhang IX bei.

1. Für alle in den Anhängen I bis III genannten Regionen und geographischen Gebiete und den gegebenenfalls festgesetzten Zeitraum sind die Zielarten für jeden Maschenöffnungsbereich in dem einschlägigen Anhang festgelegt.

2. Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die keine Logbucheintragungen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vornehmen, dürfen auf einer Fangreise nicht in mehr als einer der Regionen bzw. einem der geographischen Gebiete gemäß den Anhängen I bis III fischen. Diese Bestimmung gilt nicht für Schiffe, die auf einer Fangreise nur Zugnetze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder weniger einsetzen.

3. Für Fangreisen, auf denen lediglich Zugnetze eines Maschenöffnungsbereichs verwendet werden, gilt ein Anlandeverbot, wenn die in einer der Regionen bzw. einem der geographischen Gebiete gemäß den Anhängen I bis III getätigten und an Bord behaltenen Fänge nicht den entsprechenden Bedingungen des jeweiligen Anhangs genügen.

4. Der Anteil der Zielarten und anderer Arten ergibt sich durch Zusammenfassung aller an Bord mitgeführten oder umgeladenen Mengen der Zielarten und anderer Arten gemäß den Anhängen I bis V.

Detaillierte Bestimmungen für die Berechnung des Anteils der Zielarten und anderer Arten an Bord, die mit einem oder mehreren gleichzeitig von mehr als einem Fischereifahrzeug gezogenen Netzen gefangen wurden, werden nach dem Verfahren des Artikel 40 Absatz 2 festgelegt.

5. Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die keine Logbucheintragungen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vornehmen, dürfen auf dieser Fangreise in den Gemeinschaftsgewässern keine Kombination von Zugnetzen einsetzen, deren Maschenöffnungen mehr als einem Bereich angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für Fangreisen in den Gemeinschaftsgewässern der Regionen 4, 5 und 6.

6. Auf einer Fangreise können Kombinationen von Zugnetzen unterschiedlicher Maschenöffnungsbereiche an Bord mitgeführt werden, sofern alle Netze mit Ausnahme der im Einsatz befindlichen in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurt und verstaut sind. Jedes Zugnetz, dass nicht festgezurt oder verstaut ist, wird als im Einsatz befindlich angesehen.

7. Werden mehrere Netze gleichzeitig von einem oder mehreren Fischereifahrzeugen gezogen, so müssen alle Netze denselben Maschenöffnungsbereich aufweisen.

8. Einzelheiten der Bedingungen, unter denen Kombinationen von Zugnetzen mit mehr als einem Maschenöffnungsbereich eingesetzt werden dürfen, werden vor dem 1. November 2002 nach dem Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 5

Berechnung des Anteils an Zielarten

1. Die in den Anhängen I bis III genannten Anteile werden als Anteile am Lebendgewicht aller nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.
2. Bei Fischereifahrzeugen jedoch, von denen bestimmte Mengen an Meerestieren umgeladen wurden, werden die Anteile nach Absatz 1 bei der Berechnung der Anteile berücksichtigt.
3. Die Anteile nach Absatz 1 können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden.
4. Im Sinne dieses Artikels wird das Äquivalent des Gewichts ganzer Kaisergranate ermittelt, indem das Gewicht der Kaisergranatschwänze mit 3 multipliziert wird.

Artikel 6

Konstruktion der Netze

1. Die Verwendung folgender Netze und Netzteile ist verboten:
 - (a) Grundschleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze mit Ausnahme von Baumkurren, die
 - i) im Steertumfang mehr als 100 Maschen aufweisen, Verbindungsnähte und Laschverstärkungen ausgenommen, wenn ihre Maschenöffnung mehr als 90 mm beträgt;
 - ii) im Umfang des eigentlichen Steerts mehr als 120 Maschen aufweisen, Verbindungsnähte und Laschverstärkungen ausgenommen, wenn ihre Maschenöffnung im Bereich 70 mm bis 89 mm liegt, oder
 - iii) einen Steert und/oder Tunnel mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr aufweisen, die nicht aus Einfachgarn mit einer Garnstärke von maximal 6mm oder Doppelgarn mit einer Garnstärke von maximal 4mm je Einzelgarn gearbeitet sind.
 - (b) eigentliche Steerte des Maschenöffnungsbereichs 55 mm oder mehr, bei denen die Anzahl der Zahl der Maschen im Umfang des Steerts vom vorderen Ende zum hinteren Ende hin ansteigt;
 - (c) Tunnel von Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr, bei denen die Anzahl der Maschen der Umfänge, ausschließlich der Laschverstärkungen, an irgend einer Stelle unter der Maschenzahl des Umfangs des vorderen Endes des eigentlichen Steerts, an den sich der Tunnel anschließt, ausschließlich der Maschen in den Laschverstärkungen, liegen;
 - (d) Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr, das andere als Quadrat- oder Rautenmaschen aufweist;
 - (e) Netzmaterial, das einzelne Quadratmaschen enthält, deren Stäbe Längenunterschiede von mehr als 10 % aufweisen;

- (f) Grundschieppnetze, an denen ein Steert mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm auf andere Weise angebracht ist als in den vorderen Teil des Netzes eingenäht;
- (g) Kombinationen aus Steerten und Tunneln, deren gemeinsame gestreckte Länge bei Netzen mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr 36 m übersteigt;
- (h) eigentliche Steerte oder Tunnel oder Quadratmaschen-Netzblätter, die nicht ausschließlich aus einer Art von Netzmaterial gearbeitet sind;
- (i) Steerte und Tunnel aus mehr als einem Netzblatt, die in ihrer oberen Hälfte oder ihrem Oberblatt nicht dieselben linearen Abmessungen aufweisen wie in ihrer unteren Hälfte oder ihrem Unterblatt;
- (j) in den Regionen 1 und 2 alle Grundschieppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze, Baumkurren ausgenommen, mit Maschenöffnungen im Bereich 70 bis 99 mm, es sei denn,
 - i) die ganze obere Hälfte des vorderen Teils eines solchen Netzes schließt ein Netzblatt ein, das direkt am Kopftau oder an höchstens drei Reihen direkt am Kopftau angebrachtem Netztuch beliebiger Maschenöffnung angeschlagen ist, sich zum hinteren Ende des Netzes über mindestens 15 Maschen erstreckt und aus Netzmaterial mit Rautenmaschen gearbeitet ist, von denen keine einzelne eine geringere Maschenöffnung als 140 mm aufweist;
 - ii) ein solches Netz schließt ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm ein, das gemäß Artikel 7 Absatz 2 und 3 eingearbeitet ist;
- (k) in den Regionen 1 und 2 Schieppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze mit Maschenöffnungen im Bereich 32 mm bis 54 mm, die eingesetzt werden, um Krebstiere der Art *Pandalus* zu fangen und an Bord zu behalten, es sei denn, ein solches Netz ist mit einem Quadratmaschen-Netzblatt einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr ausgerüstet oder mit einem Trenngitter, das entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder, im Falle norwegischer Fischereifahrzeuge, in Übereinstimmung mit norwegischen Rechtsvorschriften eingesetzt wird;
- (l) Grundschieppnetze des Maschenöffnungsbereichs 100 mm bis 119 mm, Baumkurren ausgenommen, es sei denn, in dieses Netz ist ein Netzblatt mit Quadratmaschen von mindestens 80 mm gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 eingearbeitet;
- (m) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr, es sei denn, die gesamte obere Hälfte des Vorderteils eines solchen Netzes besteht aus einem Netzblatt aus Rautenmaschen, das keine Masche mit einer geringeren Öffnung als 180 mm aufweist und entweder unmittelbar am Kopftau oder an höchstens drei Reihen Netztuch beliebiger Maschenöffnung, die unmittelbar am Kopftau angeschlagen sind, befestigt ist;

Das Netzblatt erstreckt sich zum hinteren Ende des Netzes über eine Mindestanzahl von Maschen, die wie folgt berechnet wird:

- a) die Länge des Kurrbaums in Metern wird durch 12 geteilt,

- b) das Ergebnis aus (a) wird mit 5400 multipliziert,
- c) das Ergebnis aus (b) wird durch die Millimeterzahl der kleinsten Maschenöffnung im Netzblatt geteilt und
- d) das Ergebnis aus (c) wird auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe j) finden keine Anwendung auf Grundschleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze, Baumkurren ausgenommen, wenn der an Bord behaltene Fang, der mit Netzen des Maschenöffnungsbereichs 80 mm bis 99 mm getätigt wurde,

- a) zu mindestens 85 % aus bunten Kammmuscheln oder
- b) zu mindestens 40 % aus Seezunge und nicht mehr als 5 % aus Kabeljau besteht.

Artikel 7

Quadratmaschen - Netzblätter

1. Quadratmaschen-Netzblätter mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm dürfen in jedes Zugnetz eingefügt werden.

Allerdings ist es erlaubt, BACOMA-Trenngitter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/98 des Rates zu verwenden.
2. Das Quadratmaschen-Netzblatt
 - (a) wird in der oberen Hälfte oder im oberen Stück eines Netzes gegenüber einem beliebigen Tunnel oder an einem Punkt zwischen dem vorderen Teil eines Tunnels und dem hinteren Teil des Steerts angebracht;
 - (b) darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Hilfsmittel verstopft werden;
 - (c) muss mindestens drei Meter lang sein, außer wenn es in Netze eingefügt wird, die von Schiffen mit weniger als 112 kW gezogen werden; in diesem Fall muss es mindestens zwei Meter lang sein;
 - (d) muss aus knotenlosem Netztuch oder aus Netztuch mit rutschfesten Knoten hergestellt und so eingefügt sein, dass die Maschen während des Fischens jederzeit ganz offen bleiben;
 - (e) muss so beschaffen sein, dass die Maschenzahl der vordersten Maschenreihe des Netzblatts mindestens ebenso groß ist wie die Maschenzahl der hintersten Maschenreihe des Netzblatts.
3. In einem Netz, in das ein Quadratmaschen-Netzblatt in einem nicht verjüngten Teil eingefügt wurde, dürfen sich nicht mehr als fünf offene Rautenmaschen zwischen jeder Seite des Netzblatts und den anliegenden Laschverstärkungen des Netzes befinden.

In einem Netz, in das ein Quadratmaschen-Netzblatt ganz oder teilweise in einem verjüngten Teil eingefügt wurde, dürfen sich nicht mehr als fünf offene Rautenmaschen zwischen der hintersten Maschenreihe des Quadratmaschen-Netzblatts und den anliegenden Laschverstärkungen des Netzes befinden.

4. Die Abmessungen der Maschenöffnung von Quadratmaschen-Netztuch, das in einen Teil eines Netzes eingefügt ist, werden bei der Bestimmung der Maschenöffnung eines Schleppnetzes nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Dredgen

Dredgen sind von den Bestimmungen des Artikels 4 ausgenommen.

Auf Fangreisen, auf denen Dredgen mitgeführt werden, ist es jedoch verboten,

Meerestiere an Bord zu behalten oder anzulanden, es sei denn, Muscheln machen mindestens 95 % des Fanggewichts aus.

Kapitel II

VORSCHRIFTEN FÜR STATIONÄRE FANGGERÄTE

Artikel 9

Anteil der Zielarten und Bestimmung der Maschenöffnung

In den in den Anhängen IV und V genannten Regionen und geographischen Gebieten und den gegebenenfalls festgesetzten Zeiträumen ist es verboten, Stell-, Verwickel- oder Trammelnetze einzusetzen oder an Bord mitzuführen, es sei denn, der mit diesen Netzen getätigte und an Bord behaltene Fang umfasst zu mindestens 70 % Zielarten und

a) die Maschenöffnung entspricht bei Stell- und Verwickelnetzen einer der in dem entsprechenden Anhang angegebenen Kategorien,

b) die Maschenöffnung entspricht bei Trammelnetzen in dem Teil des Netzes, der die engsten Maschen aufweist, einer der in dem entsprechenden Anhang angegebenen Kategorien.

Artikel 10

Berechnung des Anteils an Zielarten

1. Der in Artikel 9 genannte Anteil wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet.

2. Der in Absatz 1 genannte Anteil kann anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden.

3. Bei der Ermittlung des Mindestanteils der Zielarten können alle gefangenen Mengen der Zielart zusammengekommen werden.

Artikel 11

Salmoniden, Neunaugen und Schleimaale

Die Artikel 9 und 10 gelten nicht für Fänge von Salmoniden, Neunaugen oder Schleimaalen.

Artikel 12

Stellzeit und lineare Abmessungen von stationären Fanggeräten

Durchführungsbestimmungen über zulässige Stellzeiten und lineare Abmessungen von stationären Fanggeräten werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL III

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER NETZE UND IHRE VERWENDUNG

Artikel 13

Rückwurf der über die zulässigen Anteile hinaus gefangenen Mengen

1. Über die zulässigen Anteile gemäß den Anhängen I bis V hinaus gefangene Mengen von Meerestieren werden vor der Anlandung wieder über Bord geworfen.

2. Fährt ein Schiff auf einer Fangreise in eine der Regionen oder eines der geographischen Gebiete gemäß den Anhängen I bis III ein, so gilt unbeschadet von Absatz 1, dass der in den Anhängen I bis V festgelegte Mindestanteil der Zielarten, die in den auf der betreffenden Fangreise zuvor angelaufenen Regionen oder geographischen Gebieten gefangen und an Bord behalten wurden, innerhalb von zwei Stunden erreicht sein muss.

Artikel 14

Verstopfen von Maschen

Vorrichtungen, welche die Maschen in irgendeinem Teil des Netzes verstopfen oder sonst wie wirksam verkleinern, dürfen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht die Verwendung bestimmter Vorrichtungen aus, deren Liste und technische Einzelheiten nach dem in Artikel 40 genannten Verfahren festgelegt werden.

TITEL III

MINDESTGRÖSSEN VON MEERESTIEREN

Artikel 15

Untermaßige Meerestiere

Meerestiere sind untermassig, wenn sie kleiner sind als die in Anhang VI für die betreffende Art und das betreffende geographische Gebiet angegebene Mindestgröße.

Artikel 16

Messung von Meerestieren und Bedingungen für die Anlandung von Hummer, Langusten, Muscheln und abgetrennten Scheren von Taschenkrebse

1. Die Größe eines Meerestiers wird nach den Bestimmungen von Anhang VII gemessen.
2. Gibt es mehr als eine Methode zur Messung der Größe eines Meerestieres, so gilt die Mindestgröße als erreicht, wenn die Anwendung einer dieser Methoden eine Größe ergibt, die der Mindestgröße entspricht oder darüber liegt.
3. Hummer, Langusten, Muscheln und Schnecken der Arten, für die in Anhang VI Mindestgrößen festgelegt sind, dürfen nur ganz an Bord behalten und angelandet werden.
4. Werden Taschenkrebse mit Korbreusen gefangen, so dürfen bis zu 1 % des Gewichts aller während einer Fangreise an Bord behaltenen oder am Ende einer Fangreise angelandeten Taschenkrebse oder Teile davon aus abgetrennten Scheren bestehen.

Werden Taschenkrebse mit anderen Fanggeräten als Korbreusen gefangen, dürfen während einer Fangreise zu keiner Zeit mehr als 75 kg abgetrennte Scheren an Bord behalten oder am Ende einer Fangreise angelandet werden.

Artikel 17

Fang von untermassigen Meerestieren

1. Untermassige Meerestiere dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sondern sind unverzüglich wieder über Bord zu werfen.
2. Absatz 1 gilt nicht für
 - a) Sardinen, Sardellen, Heringe, Stöcker und Makrelen, deren Anteil am Lebendgewicht der an Bord behaltenen Gesamtfänge pro Art 10% nicht übersteigt.

Der Anteil untermaßiger Sardinen, Sardellen, Heringe, Stöcker und Makrelen wird als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere berechnet. Die Anteile können anhand einer oder mehrerer repräsentativer Probenahmen berechnet werden. Die Obergrenze von 10% darf während des Umladens, Anlandens, der Beförderung, der Lagerung, des Feilhaltens oder des Verkaufs nicht überschritten werden;

b) andere Meerestiere als die in den Anhängen I bis III für die Maschenöffnungskategorien unter 16 mm und 16-31 mm festgelegten Zielarten, die mit Zugnetzen einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurden, sofern diese Tiere nicht aussortiert und nicht für den menschlichen Konsum verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

3. Untermaßige Sardinen, Sardellen, Stöcker oder Makrelen, die als lebende Köder verwendet werden sollen, dürfen jedoch an Bord behalten werden, sofern sie lebend aufbewahrt werden.

TITEL IV

SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DEN FANG

BESTIMMTER MEERESTIERE

Artikel 18

Begrenzung des Heringsfangs

1. Es ist verboten, Heringe an Bord zu behalten, welche in den nachstehend angegebenen geographischen Gebieten und den dort festgesetzten Zeiträumen gefangen werden:

a) vom 1. Januar bis zum 30. April in dem geographischen Gebiet nordöstlich der Linie zwischen Mull of Kintyre und Corsewall Point,

b) vom 1. Juli bis zum 31. Oktober in dem durch folgende Koordinaten begrenzten geographischen Gebiet:

- Westküste Dänemarks bei 55° 30' nördlicher Breite,
- 55° 30' nördlicher Breite, 07° 00' östlicher Länge,
- 57° 00' nördlicher Breite, 07° 00' östlicher Länge,
- Westküste Dänemarks bei 57°00' nördlicher Breite,

c) vom 15. August bis zum 15. September in dem Gebiet zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der Ostküste des Vereinigten Königreichs, gemessen von den Basislinien, zwischen den Breitengraden 55°30'N und 55°45'N,

d) vom 15. August bis zum 30. September in dem geographischen Gebiet, das von einer Linie begrenzt wird, die folgende Punkte verbindet:

- Butt of Lewis,
- Cape Wrath,
- 58° 55' nördlicher Breite, 05° 00' östlicher Länge,
- 58° 55' nördlicher Breite, 07° 10' östlicher Länge,
- 58° 20' nördlicher Breite, 08° 20' östlicher Länge,
- 57° 40' nördlicher Breite, 08° 20' östlicher Länge,
- die Westküste von North Uist bei 57°40' nördlicher Breite, dann entlang der Nordküste der Insel bis zu 57°40'36" nördlicher Breite, 07°20'39" westlicher Länge;
- 57°50'3" nördlicher Breite, 07°8'6" westlicher Länge,
- nordöstlich entlang der Westküste von Lewis bis zum Ausgangspunkt (Butt of Lewis),

e) vom 15. August bis zum 30. September in dem Gebiet zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der Ostküste des Vereinigten Königreichs, gemessen von den Basislinien, zwischen den Breitengraden 54°10'N und 54°45'N,

(f) vom 21. September bis zum 15. November in dem Teil des ICES-Bereichs VIIa, der durch die Küste der Isle of Man und gerade gezogene Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

- 54°20'00'' nördlicher Breite, 04°25'05'' westlicher Länge
- 54°17'05'' nördlicher Breite, 03°56'08'' westlicher Länge
- 54°14'06'' nördlicher Breite, 03°57'05'' westlicher Länge
- 54°00'00'' nördlicher Breite, 04°07'05'' westlicher Länge
- 53°51'05'' nördlicher Breite, 04°27'08'' westlicher Länge
- 53°48'00'' nördlicher Breite, 04°50'00'' westlicher Länge
- 54°04'05'' nördlicher Breite, 04°50'00'' westlicher Länge;

g) vom 21. September bis zum 31. Dezember in dem Teil des ICES-Bereichs VIIa, der durch folgende Koordinaten begrenzt ist:

- Ostküste Nordirlands bei 54° 15' nördlicher Breite,
- 54° 15' nördlicher Breite, 05° 15' östlicher Länge.
- 53° 50' nördlicher Breite, 05° 15' östlicher Länge.

- 53° 50' nördlicher Breite, 05° 50' östlicher Länge.
- Ostküste Irlands bei 53°50' nördlicher Breite;

h) ganzjährig innerhalb des ICES-Bereichs VIIa in dem geographischen Gebiet zwischen den Westküsten Schottlands, Englands und Wales und einer von den Basislinien dieser Küsten gemessenen 12-Meilen-Zone, die im Süden durch den Breitengrad 53°20'N und im Nordwesten durch eine Linie zwischen Mull of Galloway (Schottland) und der Spitze von Ayre (Isle of Man) begrenzt wird,

i) ganzjährig in der Logan Bay, d.h. den Gewässern östlich einer Linie, die von Mull of Logan bei 54°44' nördlicher Breite und 4°59' westlicher Länge nach Laggantalluch Head bei 54°41' nördlicher Breite und 4°58' westlicher Länge gezogen wird,

j) 2003 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr während eines Zeitraums von 16 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem zweiten Freitag im Januar in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

- Südostküste Irlands bei 52° 00' nördlicher Breite,
- 52° 00' nördlicher Breite, 6° 00' östlicher Länge,
- 52° 30' nördlicher Breite, 6° 00' östlicher Länge,
- Südostküste Irlands bei 52°30' nördlicher Breite,

k) 2003 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr während eines Zeitraums von 16 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem ersten Freitag im November in den durch folgende Koordinaten begrenzten Gebieten:

- Südostküste Irlands bei 9°00' westlicher Länge,
- 51° 15' nördlicher Breite, 9° 00' östlicher Länge,
- 51° 15' nördlicher Breite, 11° 00' östlicher Länge,
- 52° 30' nördlicher Breite, 11° 00' östlicher Länge,
- Westküste Irlands bei 52°30' nördlicher Breite,

l) 2004 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr während eines Zeitraums von 16 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem ersten Freitag im November in den durch folgende Koordinaten begrenzten Gebieten:

- Südostküste Irlands bei 9°00' westlicher Länge,
- 51° 15' nördlicher Breite, 9° 00' östlicher Länge,
- 51° 15' nördlicher Breite, 7° 30' östlicher Länge,
- Südküste Irlands bei 52°00' nördlicher Breite;

(m) mit Schleppnetzen und Ringwaden zwischen Samstagmitternacht und Sonntagmitternacht im Skagerrak und zwischen Freitagmitternacht und Sonntagmitternacht im Kattegat.

2. In Mengen, deren Gewicht 5% des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Meerestiere, die in den einzelnen Gebieten während eines der angegebenen Zeiträume gefangen wurden, nicht übersteigt, dürfen Heringe aus den beschriebenen Gebieten jedoch an Bord behalten werden.

3. Unbeschadet von Absatz 1 Buchstaben g) und i) dürfen Schiffe von einer Länge bis 12,2 m, deren Heimathafen sich an der Ostküste Irlands oder Nordirlands zwischen 53°00' und 55°00' nördlicher Breite befindet, für die in Absatz 1 Buchstaben g) und i) genannten Bereiche Heringe an Bord behalten. Die einzig zulässige Fangmethode ist dabei der Fang mit Treibnetzen mit einer Maschenöffnung von 54 mm oder mehr.

Artikel 19

Begrenzung des Sprottenfangs zum Schutz der Heringsbestände

1. Es ist verboten, Sprotten an Bord zu behalten, die in den nachstehend aufgeführten geographischen Gebieten zu den genannten Zeiten gefangen werden:

a) vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember im statistischen Rechteck ICES 39E8. Im Sinne dieser Verordnung wird dieses ICES-Gebiet durch eine Linie begrenzt, die von der Ostküste des Vereinigten Königreichs genau nach Osten auf 55°00' nördlicher Breite bis 1°00' westlicher Länge verläuft, dann genau nach Norden bis 55°30' nördlicher Breite und dann genau nach Westen bis zur Küste des Vereinigten Königreichs;

b) vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember in den inneren Teilen des Moray Firth westlich 3°30' westlicher Länge und in den inneren Teilen des Firth of Forth westlich 3°00' westlicher Länge;

c) vom 1. Juli bis zum 31. Oktober in dem durch folgende Koordinaten begrenzten geographischen Gebiet:

- Westküste Dänemarks bei 55° 30' nördlicher Breite,
- 55° 30' nördlicher Breite, 07° 00' östlicher Länge,
- 57° 00' nördlicher Breite, 07° 00' östlicher Länge,
- Westküste Dänemarks bei 57°00' nördlicher Breite.

2. In Mengen, deren Gewicht 5% des Gesamtlebendgewichts der an Bord befindlichen Meerestiere, die während eines der angegebenen Zeiträume in den einzelnen Gebieten gefangen wurden, nicht übersteigt, dürfen Sprotten aus den beschriebenen Gebieten jedoch an Bord behalten werden.

3. Es ist verboten, Sprotten an Bord zu behalten, die von Samstagmitternacht bis Sonntagmitternacht im Skagerrak bzw. von Freitagmitternacht bis

Sonntagmitternacht im Kattegat mit Schleppnetzen oder Ringwaden gefangen wurden.

Artikel 20

Begrenzung des Makrelenfangs

1. Es ist verboten, Makrelen an Bord zu behalten, die in dem durch folgende Koordinaten begrenzten geographischen Gebiet gefangen werden:

- Südküste des Vereinigten Königreichs bei 02°00' westlicher Länge,
- 49°30' nördlicher Breite, 02°00' westlicher Länge,
- 49°00' nördlicher Breite, 07° 00' östlicher Länge,
- 52°00' nördlicher Breite, 07°00' westlicher Länge,
- ein Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 52°00' nördlicher Länge,

es sei denn, das Gewicht der Makrelen beträgt nicht mehr als 15% des Gesamtleibengewichts der an Bord befindlichen Makrelen und anderen Meerestiere, die in diesem Gebiet gefangen wurden.

2. Absatz 1 gilt nicht

a) für Schiffe, die ausschließlich Kiemennetze und/oder Handleinen benutzen;

b) für Schiffe, die Grundsleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze benutzen, wenn sich an Bord eine - auf das Gesamtleibengewicht aller an Bord befindlichen Meerestiere bezogene - Mindestmenge von 75% anderer Meerestiere befindet als Sardellen, Hering, Stöcker, Makrele, pelagische Kopffüßer und Sardinen;

c) für Schiffe, die nicht für den Fischfang ausgerüstet sind und auf welche lediglich Makrelen umgeladen werden.

3. Sämtliche an Bord befindlichen Makrelen gelten als in dem in Absatz 1 definierten Gebiet gefangen, mit Ausnahme derjenigen, die sich laut einer entsprechend der nachstehenden Unterabsätze abgegebenen Erklärung bereits an Bord befanden, bevor das Schiff in dieses Gebiet eingefahren ist.

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der zum Fischen in dieses Gebiet einfahren möchte und der Makrelen an Bord seines Schiffes hat, muss die Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Fischereizone er fischen möchte, über den voraussichtlichen Zeitpunkt und Ort seiner Ankunft in diesem Gebiet unterrichten. Diese Unterrichtung muss frühestens 36 Stunden und spätestens 24 Stunden vor Einfahrt des Fischereifahrzeugs in dieses Gebiet erfolgen.

Bei der Einfahrt in dieses Gebiet muss er die zuständige Kontrollbehörde über die Makrelenmengen unterrichten, die sich an Bord befinden und die in das

Fischereilogbuch eingetragen worden sind. Der Kapitän kann aufgefordert werden, sein Fischereilogbuch und die an Bord befindlichen Fänge zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die von der zuständigen Kontrollbehörde festzulegen sind, überprüfen zu lassen. Die Überprüfung muss jedoch innerhalb von sechs Stunden, nachdem die Kontrollbehörde die Benachrichtigung über die an Bord befindlichen Makrelenmengen erhalten hat, und möglichst nahe am Ort der Einfahrt in dieses Gebiet erfolgen.

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der zum Umladen von Makrelen auf sein Schiff in dieses Gebiet einfahren will, muss die Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Fischereizone das Umladen stattfinden soll, über den vorgesehenen Zeitpunkt und Ort des Umladens unterrichten. Diese Unterrichtung muss frühestens 36 Stunden und spätestens 24 Stunden vor dem Beginn des Umladens erfolgen. Unmittelbar nach Beendigung des Umladens muss der Kapitän die zuständige Kontrollbehörde über die auf sein Schiff umgeladenen Makrelenmengen unterrichten.

4. Es ist verboten, Makrelen an Bord zu behalten, die von Samstagmitternacht bis Sonntagmitternacht im Skagerrak bzw. von Freitagmitternacht bis Sonntagmitternacht im Kattegat mit Schleppnetzen oder Ringwaden gefangen wurden.

Artikel 21

Begrenzung des Sardellenfangs

1. Es ist verboten, Sardellen an Bord zu behalten, die im ICES-Bereich VIIIc mit pelagischen Schleppnetzen gefangen wurden, oder in diesem Bereich mit pelagischen Schleppnetzen Sardellen zu fangen.

2. Im Bereich VIIIc dürfen nicht gleichzeitig pelagische Schleppnetze und Ringwaden an Bord mitgeführt werden.

Artikel 22

Begrenzung des Thunfischfangs

1. Es ist verboten, Fänge von Echtem Bonito, Großaugenthun oder Gelbflossenthun an Bord zu behalten, die in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals im ICES-Untergebiet X nördlich 36°30'N oder in COPACE-Gebieten nördlich 31°N und östlich 17°30'W mit Ringwaden getätigt wurden, oder diese Fischarten in den genannten Gebieten mit dem genannten Fanggerät zu fangen.

2. Es ist verboten, Thunfisch an Bord zu behalten, der in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens oder Portugals in den ICES-Untergebieten VIII, IX oder X oder in COPACE-Gebieten um die Kanarischen Inseln und Madeira mit Treibnetzen gefangen wurde, oder diese Fischarten in den genannten Gebieten mit dem genannten Fanggerät zu fangen.

Artikel 23

Begrenzung des Garnelenfangs zum Schutz der Plattfischbestände

1. Es ist verboten, Fänge von Sandgarnelen oder Rosa Garnelen an Bord zu behalten, die mit Grundsleppnetzen mit einer Maschenöffnung zwischen 16 und 31 mm getätigt wurden, es sei denn, an Bord des Schiffes ist eine betriebsfähige Vorrichtung installiert, mit der Plattfische nach dem Fang von Sandgarnelen und Rosa Garnelen getrennt werden können.
2. Für den Fang von Sandgarnelen und Rosa Garnelen ist in Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen der Mitgliedstaaten ein Trichternetz oder ein Netz mit Sortiergitter zu verwenden. Die Bestimmungen gelten nur für Netze, die von Fischereifahrzeugen gezogen werden.
3. Fischereifahrzeuge, die den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen, dürfen jedoch Sandgarnelen und Rosa Garnelen an Bord behalten, sofern die Mengen 5% des Gesamtlebendgewichts der an Bord befindlichen Meerestiere nicht übersteigen.

Artikel 24

Begrenzung des Lachs- und Meerforellenfangs

1. Lachse und Meerforellen dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sondern sind unverzüglich wieder über Bord zu werfen, wenn sie
 - (a) in den Gewässern außerhalb der 6-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, in den Regionen 1, 2, 3 und 4 außer im Skagerrak und Kattegat gefangen werden,
 - (b) im Skagerrak und Kattegat außerhalb der 4-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, gefangen werden,
 - (c) abweichend von Artikel 2 Absatz 2 außerhalb der Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten in den Regionen 1, 2, 3 und 4 gefangen werden, Gewässer unter der Gerichtsbarkeit Grönlands und der Färöer ausgenommen,
 - (d) mit Schleppnetzen gefangen werden.

Artikel 25

Begrenzung des Stintdorschfangs zum Schutz anderer Rundfischbestände

1. Es ist verboten, Stintdorsch an Bord zu behalten, der mit einem Zugnetz in dem Gebiet gefangen wurde, das durch eine Linie begrenzt wird, die folgende Punkte verbindet:

- von einem Punkt bei 56° nördlicher Breite an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bis zu 2° östlicher Länge,
- dann nach Norden bis 58° nördlicher Breite, nach Westen bis 0°30' westlicher Länge, nach Norden bis 59°15' nördlicher Breite, nach Osten bis 01° östlicher Länge, nach Norden bis 60° nördlicher Breite, nach Westen bis zum Längengrad 0°00',
- von da nach Norden bis 60°30' nördlicher Breite, nach Westen bis zur Küste der Shetlandinseln, dann nach Westen von 60° nördlicher Breite an der Westküste der Shetlandinseln bis 3° westlicher Länge, nach Süden bis 58°30' nördlicher Breite
- und schließlich nach Westen bis zur Küste des Vereinigten Königreichs.

2. Stintdorsch, der aus diesem Gebiet stammt und mit den in Absatz 1 beschriebenen Netzen gefangen wurde, darf jedoch an Bord behalten werden, sofern die Mengen 5% des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Meerestiere, die in dem genannten Gebiet mit den genannten Geräten gefangen wurden, nicht übersteigt.

Artikel 26

Begrenzung des Seehechtfangs

1. Es ist verboten, in den nachstehend genannten geographischen Gebieten und den dort festgelegten Zeiträumen mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen geschleppten bzw. gezogenen Netzen zu fischen:

(a) Vom 1. Oktober bis zum darauffolgenden 31. Januar in dem geographischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- 43°46,5' nördlicher Breite, 07°54,4' westlicher Länge
- 44°01,5' nördlicher Breite, 07°54,4' westlicher Länge
- 43°25,0' nördlicher Breite, 09°12,0' westlicher Länge
- 43°10,0' nördlicher Breite, 09°12,0' westlicher Länge

b) vom 1. Dezember bis zum letzten Februartag des darauffolgenden Jahres in dem geographischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- ein Punkt an der Westküste Portugals bei 37° 50' nördlicher Breite,
- 37° 50' nördlicher Breite, 09° 08' östlicher Länge,
- 37° 00' nördlicher Breite, 9° 07' östlicher Länge,
- ein Punkt an der Westküste Portugals bei 44° 00' nördlicher Breite.

In den in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Gebieten und Zeiten dürfen keine Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche geschleppte bzw. gezogene Netze an

Bord mitgeführt werden, es sei denn, diese Fanggeräte sind gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut.

2. Im Sinne von Absatz 3 gelten folgende Abgrenzungen geographischer Gebiete:

(a) Das Gebiet, das durch die Küste Irlands südlich von 53°30'N und westlich von 07°00'W sowie gerade Linien begrenzt wird, die folgende Koordinaten miteinander verbinden:

- ein Punkt an der Küste Irlands bei 53°30'N
- 53° 30' nördlicher Breite, 12° 00' östlicher Länge,
- 53° 00' nördlicher Breite, 12° 00' östlicher Länge.
- 51° 00' nördlicher Breite, 11° 00' östlicher Länge.
- 49°30' nördlicher Breite, 11°00' westlicher Länge
- 49° 00' nördlicher Breite, 07° 00' östlicher Länge.
- ein Punkt an der Küste Irlands bei 07°00'W

(b) Das Gebiet, das durch die Westküste Frankreichs zwischen 48°00'N und 44°00'N sowie durch gerade Linien begrenzt wird, die folgende Koordinaten miteinander verbinden:

- ein Punkt an der Küste Frankreichs bei 48°00'N
- 48° 00' nördlicher Breite, 07° 00' östlicher Länge.
- 45° 00' nördlicher Breite, 02° 00' östlicher Länge.
- 44° 00' nördlicher Breite, 02° 00' östlicher Länge,
- ein Punkt an der Küste Frankreichs bei 44° 00' N

3. In dem in Absatz 2 festgelegten Gebiet ist es verboten,

- (a) Schleppnetze mit einer Maschenöffnung des Bereichs 55 mm bis 99 mm oder stationäre Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm zum Fischfang einzusetzen; oder
- (b) Schleppnetze mit einer Maschenöffnung des Bereichs 55 mm bis 90 mm oder stationäre Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm ganz oder teilweise zu Wasser zu lassen oder für irgendeinen sonstigen Zweck einzusetzen, und
- (c) Schleppnetze mit einer Maschenöffnung des Bereichs 55 mm bis 99 mm oder stationäre Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm an Bord mitzuführen, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut.

Artikel 27

Begrenzung des Sandaalfangs

Es ist verboten, Sandaal anzulanden oder an Bord zu behalten, der in dem Gebiet gefangen wurde, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und eine Linie durch folgende Koordinaten begrenzt ist:

- zur Ostküste Schottlands bei 55°30' nördlicher Breite
- 55° 30' nördliche Breiter, 01° 00' westlicher Länge,
- 58° 00' nördlicher Breite, 01° 00' westlicher Länge,
- 58° 00' nördlicher Breite, 02° 00' westlicher Länge,
- zur Ostküste Schottlands bei 02°00' westlicher Länge.

Artikel 28

Bestimmungen für ein wichtiges Schollen-Aufwuchsgebiet

1. Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m dürfen in den nachstehenden geographischen Gebieten nicht mit Grundscheppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen geschleppten bzw. gezogenen Netzen fischen:

a) innerhalb der 12-Meilen-Zone vor den Küsten Frankreichs nördlich 51°00' nördlicher Breite, Belgiens und der Niederlande bis zu 53°00' nördlicher Breite, gemessen von den Basislinien;

b) in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- ein Punkt an der Westküste Dänemarks bei 57°00'N
- 57° 00' nördlicher Breite, 7° 15' östlicher Länge,
- 55° 00' nördlicher Breite, 7° 15' östlicher Länge,
- 55° 00' nördlicher Breite, 7° 00' östlicher Länge,
- 54° 30' nördlicher Breite, 7° 00' östlicher Länge,
- 54° 30' nördlicher Breite, 7° 30' östlicher Länge,
- 54° 00' nördlicher Breite, 7° 30' östlicher Länge,
- 54° 00' nördlicher Breite, 6° 00' östlicher Länge,
- 53° 50' nördlicher Breite, 6° 00' östlicher Länge,
- 53° 50' nördlicher Breite, 5° 00' östlicher Länge,
- 53° 30' nördlicher Breite, 5° 00' östlicher Länge,

- 53° 30' nördlicher Breite, 4° 15' östlicher Länge,
- 53° 00' nördlicher Breite, 4° 15' östlicher Länge,
- Küste der Niederlande bei 53°00' nördlicher Breite;

c) innerhalb der 12-Meilen-Zone vor der Westküste Dänemarks, gemessen von den Basislinien, von 57°00' nördlicher Breite bis zum Leuchtturm Hirtshals.

2. Schiffe, denen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 eine spezielle Fangerlaubnis erteilt wurde, dürfen jedoch in den in Absatz 1 genannten Gebieten mit Baumkurren fischen. Baumkurren, deren einfache Baumlänge oder Gesamtlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, 9 m übersteigt oder die auf über 9 m ausgezogen werden können, dürfen nicht eingesetzt werden, es sei denn, es wird mit Geräten gearbeitet, deren Maschenöffnung zwischen 16 und 31 mm beträgt. Die Länge eines Kurrbaums wird zwischen den beiden äußeren Enden einschließlich aller daran befindlichen Befestigungen gemessen.

Unbeschadet von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 dürfen Schiffen einer Länge über alles von über 8 m zu den unter Buchstabe a) genannten Zwecken spezielle Fangerlaubnisse erteilt werden.

3. Schiffe, denen eine spezielle Fangerlaubnis im Sinne der Buchstaben a) und b) erteilt wurde, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie müssen in einer von den einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission vorzulegenden Liste aufgeführt sein, aus der hervorgeht, dass die Gesamtmaschinenleistung der in der Liste aufgeführten Schiffe die für die einzelnen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1998 ausgewiesene Gesamtmaschinenleistung nicht übersteigt.
- (b) Ihre Maschinenleistung darf zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigen und im Falle leistungsreduzierter Maschinen vor der Leistungsreduzierung 300 kW nicht überstiegen haben.

4. Jedes Schiff der Liste kann durch ein anderes oder andere Schiffe ersetzt werden, sofern

- (a) dies nicht zu einer Anhebung der Gesamtmaschinenleistung des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a) führt,
- (b) die Maschinenleistung des Ersatzschiffes zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt,
- (c) die Maschine des Ersatzschiffes nicht leistungsreduziert ist und
- (d) das Ersatzschiff eine Länge über alles von maximal 24 m aufweist.

5. Maschinen einzelner Schiffe der Listen der verschiedenen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 Buchstabe a) können ausgetauscht werden, sofern

- (a) dies zu keinem Zeitpunkt dazu führt, dass die Maschinenleistung des Schiffes 221 kW übersteigt,

- (b) die Austauschmaschine nicht leistungsreduziert ist und
- (c) die Leistung der Austauschmaschine nicht so hoch ist, dass sich die Gesamtmaschinenleistung des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Buchstabe c) erster Gedankenstrich erhöht.

Fischereifahrzeugen, welche die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllen, wird die spezielle Fangerlaubnis entzogen.

6. Unbeschadet von Absatz 2 erster Unterabsatz dürfen Schiffe, die über eine spezielle Fangerlaubnis verfügen und hauptsächlich Sandgarnelen fangen, Baumkurren mit einer Gesamtbaumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, von über 9 m verwenden, wenn sie Netze mit einer Maschenöffnung zwischen 80 und 99 mm einsetzen, sofern diesen Schiffen hierzu eine zusätzliche spezielle Fangerlaubnis erteilt wurde. Die zusätzliche spezielle Fangerlaubnis ist jährlich zu überprüfen.

Einzelne oder mehrere Schiffe, für die eine solche zusätzliche spezielle Fangerlaubnis erteilt wurde, können durch ein anderes Schiff ersetzt werden, sofern:

- (a) der Bruttoreaumgehalt des Ersatzschiffes 70 BRT und seine Länge über alles 20 m nicht übersteigt oder
- (b) sofern die Kapazität des Ersatzschiffes 180 kW und seine Länge über alles 20 m nicht übersteigt.

Fischereifahrzeugen, welche die Bedingungen dieses Absatzes nicht erfüllen, wird die spezielle Fangerlaubnis endgültig entzogen.

7. Abweichend von Absatz 1 dürfen

- Schiffe, deren Maschinenleistung zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt bzw. im Falle leistungsreduzierter Maschinen vor der Leistungsreduzierung 300 kW nicht überstiegen hat, in den in Absatz 1 aufgeführten Gebieten mit Grundscherbrettnetzen oder Snurrewaden fischen;
- Schiffe, deren Maschinenleistung zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt bzw. im Falle leistungsreduzierter Maschinen vor der Leistungsreduzierung 300 kW nicht überstiegen hat, in den in Absatz 1 aufgeführten Gebieten mit Zweischiiff-Grundscherbrettnetzen fischen;

Jedoch dürfen Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW übersteigt, mit Grundscherbrettnetzen oder Snurrewaden und Gespannfischereischiffen, deren gemeinsame Maschinenleistung 221 kW übersteigt, mit Zweischiiff-Grundscherbrettnetzen fischen, sofern entweder

- (a) i) der an Bord befindliche und in den in Absatz 1 genannten Gebieten getätigte Fang an Sandaal und/oder Sprotten mindestens 90% des Gesamtlebensgewichts der an Bord befindlichen und in diesem Gebiet gefangenen Meerestiere ausmacht und

- ii die an Bord behaltenen und in den in Absatz 1 genannten Gebieten gefangenen Mengen an Scholle und/oder Seezunge einen Anteil von 2% des Gesamtleibengewichts der an Bord befindlichen und in den genannten Gebieten gefangenen Meerestiere nicht übersteigen

oder

- (b) i) die Maschenöffnung bei Grundscherbrettnetzen oder Zweischiff-Grundscheppnetzen mindestens 100 mm beträgt und
- ii die an Bord behaltenen und in den in Absatz 1 genannten Gebieten gefangenen Mengen an Scholle und/oder Seezunge einen Anteil von 5% des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen und in den genannten Gebieten gefangenen Meerestiere nicht übersteigen

oder

- (c) i) die verwendete Maschenöffnung mindestens 80 mm beträgt und
- ii die betreffende Maschenöffnung nur in dem Gebiet innerhalb der 12-Meilen-Zone vor der Küste Frankreichs nördlich 51°00' nördlicher Breite verwendet wird und
- iii) die an Bord behaltenen und in den genannten Gebieten gefangenen Mengen an Scholle und/oder Seezunge einen Anteil von 5% des Gesamtleibengewichts der an Bord befindlichen und in den genannten Gebieten gefangenen Meerestiere nicht übersteigen

(d) die Maschenöffnung von Snurrewaden mindestens 100 mm beträgt.

8. Innerhalb der Gebiete, in denen der Einsatz von Baumkurren, Scherbrettnetzen oder Zweischiff-Grundscheppnetzen verboten ist, dürfen solche Netze auch nicht an Bord mitgeführt werden, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurt und verstaut.

9. Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 erlassen.

TITEL V

EINSCHRÄNKUNG BESTIMMTER FORMEN DES FISCHFANGS

UND DAMIT VERBUNDENER TÄTIGKEITEN

Artikel 29

Einschränkung des Einsatzes von Zugnetzen

1. Baumkurren, deren einfache Baumlänge oder Gesamtbaumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, 24 m übersteigt oder die auf über 24 m ausgezogen werden können, dürfen nicht an Bord mitgeführt oder verwendet werden. Die Länge eines Kurrbaums wird zwischen den beiden äußeren Enden einschließlich aller daran befindlichen Befestigungen gemessen.

2. Es ist verboten, Baumkurren des Maschenöffnungsbereichs 32 mm - 119 mm in folgenden geographischen Gebieten einzusetzen:

- Nordsee nördlich von 56°00' nördlicher Breite
- ICES-Bereich Vb
- ICES-Untergebiet VI nördlich von 56°00' nördlicher Breite.

Es verboten, Baumkurren des Maschenöffnungsbereichs 32 mm bis 99 mm in der Nordsee zwischen 55°00' und 56°00' nördlicher Breite einzusetzen.

3. In der Nordsee ist es verboten, gleichzeitig Baumkurren an Bord mitzuführen, deren Maschenöffnungen mehr als zwei der Maschenöffnungsbereiche 32 mm bis 99 mm, 100 mm bis 119 mm sowie 120 mm oder mehr angehören.

In den unter den Buchstaben a) und b) genannten Gebieten dürfen keine Baumkurren mit einer Maschenöffnung zwischen 32 und 99 mm an Bord mitgeführt werden, es sei denn, diese Netze sind gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurret und verstaute.

Im Skagerrak und im Kattegat dürfen vom 1. Juli bis zum 15. September innerhalb einer von den Basislinien gemessenen 3-Meilen-Zone keine Schleppnetze mit einer kleineren Maschenöffnung als 32mm verwendet werden.

5. Im Kattegat dürfen keine Baumkurren eingesetzt werden.

6. Grundsleppnetze des Maschenöffnungsbereichs 60 mm bis 69 mm dürfen nur in Region 3 eingesetzt werden.

7. In der Nordsee dürfen keine Grundsleppnetze des Maschenöffnungsbereichs 70 mm bis 79 mm eingesetzt werden.

Allerdings dürfen Gemeinschaftsschiffe und norwegische Schiffe in den Gemeinschaftsgewässern mit anderen Grundsleppnetzen als Baumkurren fischen, wenn diese Steerte aufweisen, deren Maschenöffnung an keiner Stelle weniger als 70 mm beträgt und die vollständig aus Quadratmaschen-Netzmaterial gearbeitet sind.

8. Verboten sind Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als

- (a) 16mm in Region 3, ausgenommen ICES-Bereich IXa westlich von 07°23'48''W;
- (b) 40mm im Bereich IXa östlich von 07°23'48''W;
- (c) 20mm in den Regionen 4 und 5;

- (d) 45mm in Region 6.

Artikel 30

Unkonventionelle Fangmethoden

1. Es ist verboten, Meerestiere unter Verwendung von Sprengstoff, Gift, betäubenden Stoffen oder elektrischem Strom zu fischen.
2. Meerestiere, die unter Verwendung von Geschossen gleich welcher Art gefischt wurden, dürfen nicht verkauft, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden.

Artikel 31

Einschränkung des Einsatzes von automatischen Sortiermaschinen

1. Vorrichtungen, mit denen Heringe, Makrelen oder Stöcker automatisch nach Größe oder Geschlecht sortiert werden können, dürfen nicht an Bord eines Fischereifahrzeugs mitgeführt oder eingesetzt werden.

Solche Vorrichtungen dürfen jedoch mitgeführt oder eingesetzt werden, sofern das Schiff nicht gleichzeitig Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 70 mm oder eine bzw. mehrere Snurrewaden oder ähnliche Fanggeräte einsetzt oder an Bord mitführt.

Solche Vorrichtungen dürfen auch dann an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden, wenn

- a) der gesamte Fang, der nach den geltenden Vorschriften an Bord behalten werden darf, in tiefgefrorenem Zustand aufbewahrt wird, die sortierten Fische sofort nach dem Sortieren tiefgefroren werden und sortierte Fische nicht ins Meer zurückgeworfen werden, es sei denn, dies ist nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 erforderlich,

und

- b) die Vorrichtung auf dem Schiff so installiert und angeordnet ist, dass das sofortige Tiefgefrieren sichergestellt ist und Rückwürfe nicht möglich sind.

2. Schiffe, die zur Fischerei in der Ostsee, den Belten oder dem Öresund zugelassen sind, dürfen in anderen Gemeinschaftsgewässern automatische Sortiermaschinen an Bord mitführen, sofern ihnen hierfür eine spezielle Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung 1627/94 erteilt wurde.

In der speziellen Fangerlaubnis sind die Arten, Gebiete, Zeiten und sonstigen Bedingungen für die Verwendung der Sortiermaschinen und ihr Mitführen an Bord festgelegt.

Artikel 32

Einschränkung des Einsatzes von Ringwaden

1. Es ist verboten, Gruppen von Meeressäugtieren mit Rindwaden einzukreisen.

2. Absatz 1 gilt unbeschadet von Artikel 1 für alle Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, in allen Gewässern.

3. Absatz 1 gilt jedoch nicht für Schiffe, die im Rahmen der Bedingungen des Übereinkommens über das Internationale Delphinschutzprogramm (Washington, 15. Mai 1998) fischen, das von der Gemeinschaft am 12. Mai 1999 unterzeichnet wurde. Die Namen und technischen Merkmale dieser Schiffe sind in einer Liste enthalten, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 erstellt wird."

Artikel 33

Einschränkung des Einsatzes von Treibnetzen

1. Kein Fischereifahrzeug darf ein oder mehrere für den Fang der Arten des Anhangs VIII bestimmte Treibnetze an Bord haben oder zum Fischen verwenden.
2. Die Arten des Anhangs VIII, die mit Treibnetzen gefangen wurden, dürfen nicht angelandet werden.
3. Unbeschadet Artikel 1 gelten die Absätze 1 und 2 in allen Gewässern mit Ausnahme derjenigen, die unter die Verordnung 88/98 des Rates über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund¹⁵ fallen, und außerhalb dieser Gewässer für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft.

Artikel 34

Einschränkung von Umladungen

Verboten ist jegliche Umladung von

- (a) Fängen, die zur mechanischen oder chemischen Verarbeitung von Fisch zur Herstellung von Fischmehl, Fischöl oder ähnlichen Erzeugnissen bestimmt sind, oder
- (b) Fängen, die von einem Schiff getätigt wurden, das Dredgen an Bord mitführt, oder
- (c) Fängen, die von einem Schiff getätigt wurden, dessen Kapitän keine Logbucheinträge nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vornimmt.

Artikel 35

Einschränkung der Fangtätigkeiten in der 12-Meilen-Zone des Vereinigten Königreichs und Irlands

1. Innerhalb der 12-Meilen-Zonen vor den Küsten des Vereinigten Königreichs und Irlands, gemessen von den zur Abgrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien, darf nicht mit Baumkurren gefischt werden.
2. Schiffe der nachstehenden Kategorien dürfen jedoch in den in Absatz 1 genannten Gebieten mit Baumkurren fischen:

¹⁵ ABL. L 9 vom 15.01.1998, S. 1

a) Schiffe, die vor dem 1. Januar 1987 in Dienst gestellt wurden und deren Maschinenleistung 221 kW nicht übersteigt, oder im Falle leistungsreduzierter Maschinen, vor der Leistungsreduzierung 300 kW nicht überstiegen hat;

b) Schiffe, die nach dem 31. Dezember 1986 in Dienst gestellt wurden und deren Maschine nicht leistungsreduziert ist, deren Maschinenleistung 221 kW nicht übersteigt und deren Länge über alles nicht mehr als 24 m beträgt;

c) Schiffe, deren Maschine nach dem 31. Dezember 1986 durch eine nichtleistungsreduzierte Maschine, deren Leistung 221 kW nicht übersteigt, ersetzt wurde.

3. Unbeschadet von Absatz 2 dürfen Baumkurren, deren einfache Baumlänge oder Gesamtblaumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, 9 m übersteigt oder die auf über 9 m ausgezogen werden können, nicht verwendet werden, es sei denn, es werden Netze mit einer Maschenöffnung zwischen 16 mm und 31 mm eingesetzt. Die Länge eines Kurrbaums wird zwischen den beiden äußeren Enden einschließlich aller daran befindlichen Befestigungen gemessen.

4. Fischereifahrzeuge, welche die Bedingungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllen, dürfen die dort genannten Fangtätigkeiten nicht ausüben.

5. Schiffe, die keine Baumkurren einsetzen dürfen, dürfen solche Netze in den in diesem Artikel genannten Gebieten auch nicht an Bord mitführen, es sei denn, diese sind gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurt und verstaut.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 erlassen.

TITEL VI

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 36

Verarbeitung der Fänge

1. Es ist verboten, an Bord eines Fischereifahrzeugs Fisch zur Herstellung von Fischmehl, Fischöl oder ähnlichen Erzeugnissen mechanisch oder chemisch zu verarbeiten bzw. Fänge zu diesem Zweck umzuladen. Dieses Verbot gilt nicht für die Verarbeitung oder Umladung von Fischabfällen.

2. Absatz 1 gilt nicht für die Herstellung von Surimi und Fischpulpe an Bord eines Fischereifahrzeugs.

Artikel 37

Wissenschaftliche Forschung

1. Diese Verordnung gilt nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden; die betreffenden Einsätze müssen mit Genehmigung und unter der Aufsicht des oder der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt

werden und sind der Kommission und dem oder den Mitgliedstaaten, in deren Gewässern sie durchgeführt werden, im voraus zu melden.

2. Meerestiere, die zu dem in Absatz 1 genannten Zweck gefangen werden, dürfen verkauft, gelagert, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden, wenn sie

- (a) den Vorschriften in Anhang VI der vorliegenden Verordnung sowie den aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 erlassenen Vermarktungsnormen entsprechen oder,
- (b) unmittelbar zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr verkauft werden.

Artikel 38

Künstliche Bestandsaufstockung und -umsiedlung

1. Diese Verordnung gilt nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck der künstlichen Bestandsaufstockung oder Bestandsumsiedlung von Meerestieren unternommen werden; die betreffenden Einsätze müssen mit Genehmigung und unter der Aufsicht des oder der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Wird die künstliche Bestandsaufstockung oder -umsiedlung in den Gewässern eines andern oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten durchgeführt, so sind die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten im voraus davon zu unterrichten.

2. Meerestiere, die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken gefangen werden und anschließend wieder lebend über Bord geworfen werden müssten, dürfen verkauft, gelagert, feilgeboten oder zum Verkauf angeboten werden, wenn die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 104/2000 erlassenen Vermarktungsnormen eingehalten werden.

TITEL VII

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Durchführung

1. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

2. Durchführungsbestimmungen werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Verfahren unter anderem zu folgenden Punkten erlassen:

- Bestimmung der Garnstärke,
- Bestimmung der Maschenöffnung,
- Probenahmen der Fänge,
- Listen und technische Beschreibungen der Vorrichtungen, die an Netzen angebracht werden dürfen,

- Messung der Maschinenleistung,
- Vorschriften für das Netzmaterial.

Artikel 40
Ausschuss

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (nachstehend "Ausschuss" genannt) unterstützt, der gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates¹⁶ eingesetzt wurde.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 41
Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 2056/2001 und (EG) Nr. 494/2002 werden aufgehoben.

Jeder Hinweis auf die genannten Verordnungen gilt als Hinweis auf diese Verordnung und sollte nach der Entsprechungstabelle in Anhang IX gelesen werden.

Artikel 42
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹⁶ L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

Anhang I

SCHLEPPGERÄTE: Regionen 1, 2 und 3 (außer ICES-Bereich IXa östlich von 07° 23' 48'' W)

Maschenöffnungen, Zielarten und erforderliche Mindestanteile bei Verwendung der entsprechenden Maschenöffnung

Zielarten	Maschenöffnung (Millimeter)													
	<16	16-31		31-54		55-59		60-69	70-79	80-99		100-109	110-119	>=120
	Mindestanteil der Zielarten													
	90	90/60 ^{1,2}	30 ³	90/60 ⁴	30 ⁵	90	30 ⁶	70 ⁶	30 ⁷	70 ⁸	30 ⁴	70 ⁴	70 ^{4,6}	100
Sandaale (<i>Ammodytidae</i>) ⁹	*													
Sandaale (<i>Ammodytidae</i>) ¹⁰		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>),		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Ährenfische (<i>Atherina</i> spp., <i>Osmerus</i> spp.)		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Zwergdorsch (<i>Trisopterus minutus</i>)		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Silberdorsch (<i>Gadus argenteus</i>)		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Bandfische (<i>Cepolidae</i>)		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>),		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)		*		*				*	*	*	*	*	*	*
Schwimmkrabben (<i>Polybius henslowi</i>)			*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*
Sandgarnelen/Garnelen/Rosa Garnelen (<i>Crangon</i> spp., <i>Palaemon</i> spp. <i>Pandalus montagui</i> .)			*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)				*		*		*	*	*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)				*				*	*	*	*	*	*	*
Hering (<i>Clupea harengus</i>)				*				*	*	*	*	*	*	*
Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>),				*				*	*	*	*	*	*	*
Goldlachse (<i>Argentinidae</i>)				*				*	*	*	*	*	*	*
Kalmare (<i>Loliginidae</i> , <i>Ommastrephidae</i>) #				*				*	*	*	*	*	*	*
Hornhechte (<i>Belone</i> spp.) #				*				*	*	*	*	*	*	*
Stint-, Franzosendorsch (<i>Trisopterus</i> spp.) #				*				*	*	*	*	*	*	*
Cuneata-Seezunge (<i>Dicologlossa cuneata</i>) #				*				*	*	*	*	*	*	*
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus</i> spp.) #					*		*	*	*	*	*	*	*	*
Garnelen (<i>Aristeus antennatus</i> , <i>Aristaeomorpha foliacea</i> , <i>Parapenaeus longirostris</i>) #					*		*	*	*	*	*	*	*	*

Zielarten	Maschenöffnung (Millimeter)													
	<16	16-31		31-54		55-59		60-69	70-79	80-99		100-109	110-119	>=120
	Mindestanteil der Zielarten													
	90	90/60 ^{1,2}	30 ³	90/60 ⁴	30 ⁵	90	30 ⁶	70 ⁶	30 ⁷	70 ⁸	30 ⁴	70 ⁴	70 ^{4,6}	100
Brachsenmakrelen (<i>Bramidae</i> , <i>Berycidae</i>)	#\$							*	*		*	*	*	*
Drachenköpfe (<i>Scorpaenidae</i>)	#\$							*	*		*	*	*	*
Seezunge (<i>Solea</i> spp.)	#\$							*	*	*	*	*	*	*
Ostatlantische Gabeldorsche (<i>Phycis</i> spp.)	#\$							*	*	*	*	*	*	*
Knurrhähne (<i>Triglidae</i>)	#\$							*	*	*	*	*	*	*
Tintenfische (<i>Octopus vulgaris</i> , <i>Eledone cirrosa</i>)	#\$							*	*	*	*	*	*	*
Laxierfische (<i>Centracanthidae</i>)	#\$							*	*	*	*	*	*	*
Lippfische (<i>Labridae</i>)	#\$							*	*	*	*	*	*	*
Furchenkrebse (<i>Galatheidae</i>)	#\$							*	*	*	*	*	*	*
Meeraal (<i>Conger conger</i>)	#\$								*	*	*	*	*	*
Drachenfische (<i>Trachinidae</i>)	#\$								*	*	*	*	*	*
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	#\$								*	*	*	*	*	*
Sepia (<i>Sepia officinalis</i>)	#\$								*	*	*	*	*	*
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)	#\$								*	*	*	*	*	*
Tiefseedorsche (<i>Mora moro</i>)	#\$								*	*	*	*	*	*
Petersfisch (<i>Zeus faber</i>)	#\$								*	*	*	*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)	#\$									*		*	*	*
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	#\$									*		*	*	*
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	#\$									*		*	*	*
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	#\$									*		*	*	*
Glatbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	#\$									*		*	*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>),	#\$									*		*	*	*
Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)	#\$									*		*	*	*
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	#\$									*		*	*	*
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	#\$									*		*	*	*
Echte Rotzunge (<i>Microstomus kitt</i>)	#\$									*		*	*	*
Katzenhai (<i>Scyliorhinidae</i>)	#\$									*		*	*	*
Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>)	#\$									*		*	*	*
Queen scallop (<i>Chlamys opercularis</i>)	#\$									*		*	*	*
Kammmuschel (<i>Chlamys varia</i>)	#\$									*		*	*	*
Meeräschen (<i>Mugilidae</i>)	#\$									*		*	*	*

Zielarten	Maschenöffnung (Millimeter)													
	<16	16-31		31-54		55-59		60-69	70-79	80-99		100-109	110-119	>=120
	Mindestanteil der Zielarten													
	90	90/60 ^{1,2}	30 ³	90/60 ⁴	30 ⁵	90	30 ⁶	70 ⁶	30 ⁷	70 ⁸	30 ⁴	70 ⁴	70 ^{4,6}	100
Grenadierfisch (<i>Nezumia</i> spp., <i>Trachyrhynchus</i> spp., <i>Malococephalus</i> spp.) #\$										*		*	*	*
Haarschwänze (<i>Trichiuridae</i>) #\$										*		*	*	*
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>) #\$										*		*	*	*
Seeteufel (<i>Lophiidae</i>) #\$												*	*	*
Rochen (<i>Rajidae</i>) #\$												*	*	*
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) #\$												*	*	*
Seelachs oder Köhler (<i>Pollachius virens</i>) #\$												*	*	*
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>), #\$												*	*	*
Leng (<i>Molva molva</i>) #\$												*	*	*
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>), #\$												*	*	*
Siki sharks ¹¹ #\$												*	*	*
Kurzflossen-Haarschwanz (<i>Aphanopus carbo</i>) #\$												*	*	*
Atlantischer Sägebauch (<i>Hoplostethus atlanticus</i>) #\$												*	*	*
Ostatlantik Gabeldorsche (<i>Phycis spp</i>) #\$												*	*	*
Lumb (Brosme brosmе), #\$												*	*	*
Sonstige														*

1. Der an Bord behaltene Fang muss sich wie folgt zusammensetzen:

zu mindestens 90 % aus einer Mischung aus zwei oder mehr Zielarten oder

zu mindestens 60 % aus einer der Zielarten und zu höchstens 2 % aus einer Mischung von Kabeljau, Schellfisch und Köhler und zu höchstens 15 % aus einer Mischung der mit dem Zeichen # gekennzeichneten Arten.

2. Vorschriften über Beschränkungen der Heringsfänge, die bei Verwendung von Netzen mit einer Maschenöffnung im Bereich 16 bis 31 mm an Bord behalten werden dürfen, finden sich jedes Jahr in den Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen.

3. Der an Bord behaltene Fang muss sich wie folgt zusammensetzen:

zu mindestens 90 % aus einer Mischung von zwei oder mehr Zielarten oder

zu mindestens 60 % aus einer der Zielarten und zu höchstens 2 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch und Köhler und zu höchstens 15 % aus einer Mischung der mit dem Zeichen § gekennzeichneten Arten.

4. Der an Bord behaltene Fang darf höchstens aus 20 % Seehecht und/oder 20 % Kabeljau bestehen.

5. Der an Bord behaltene Fang aus den ICES-Untergebieten VI und/oder VII und/oder dem ICES-Bereich VB, der mit Grundschieppnetzen eines Maschenöffnungsbereichs 70 bis 79 mm getätigt wurde, besteht zu mindestens 30 % aus Kaisergranat und zu höchstens 5 % aus Kabeljau. Anderenfalls besteht der an Bord behaltene Fang aus höchstens 20 % Seehecht und/oder 20 % Kabeljau.
6. Der an Bord behaltene Fang aus der Nordsee nördlich von 56°00'N, der mit Grundschieppnetzen eines Maschenöffnungsbereichs von 80 bis 109 mm getätigt wurde, besteht zu mindestens 30 % aus Kaisergranat und zu höchstens 20 % aus Seehecht und/oder 20 % aus Kabeljau.
7. Mit Ausnahme der in der Nordsee getätigten Fänge, besteht der an Bord behaltene Fang zu höchstens 5 % aus Kabeljau.
8. Der an Bord behaltene Fang aus der Nordsee, der mit Grundschieppnetzen des Maschenöffnungsbereichs 110 bis 119 mm getätigt wurde, besteht zu mindestens 70 % aus Köhler und zu höchstens 3 % aus Kabeljau.
9. In der Nordsee und im Skagerrak vom 1. März bis zum 31. Oktober. Vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat. Das ganze Jahr in Regionen 1 und 2 außer Nordsee, Skagerrak und Kattegat.
10. In der Nordsee und im Skagerrak vom 1. November bis zum letzten Februartag des darauffolgenden Jahres. Im Kattegat vom 1. August bis zum letzten Februartag des darauffolgenden Jahres.
11. Die Siki-Haie umfassen folgende Arten: Portugiesenhai (*Centroscyrnus coelolepis*), Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Schnabeldornhai (*Deania calca*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*), Schwarzer Dornhai (*Etmopterus spinax*), Schwarzer Fabriciusdornhai (*Centroscyllium fabricii*), Rauer Schlingerhai (*Centrophorus granulosus*), Fleckhai (*Galeus melastomus*), Maus-Katzenhai (*Galeus murinus*), Isländischer Katzenhai (*Apristurus spp.*)

ANHANG II

SCHLEPPGERÄTE: ICES-Bereich IXa östlich von 7°23'48''W

Maschenöffnungsbereich, Zielarten und erforderliche Mindestanteile bei Verwendung eines einzigen Maschenöffnungsbereichs

Zielart(en)		
	40-54	=55
	Mindestanteil der Zielarten	
	60% ⁽¹⁷⁾	Keine
Meeräschen (<i>Mugilidae</i>)	X	X
Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)	X	X
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)	X	X
Knurrhähne (<i>Triglidae</i>)	X	X
Drachenfische (<i>Trachinidae</i>)	X	X
Lippfische (<i>Labridae</i>)	X	X
Gabeldorsche (<i>Phycis spp.</i>)	X	X
Cuneata-Seezunge (<i>Dicologlossa cuneata</i>)	X	X
Großschuppige Scholle (<i>Citharus linguatula</i>)	X	X
Meeraal (<i>Conger conger</i>)	X	X
Heuschreckenkrebs (<i>Squilla mantis</i>)	X	X
Garnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i> , <i>Pandalus spp.</i>)	X	X
Tintenfische (<i>Ommastrephidae</i> , <i>Loliginidae</i> , <i>Alloteuthis spp.</i>)	X	X
Krake (<i>Octopus vulgaris</i>)	X	X
Sepia (<i>Sepia officinalis</i>)	X	X
Makrele (<i>Scomber spp.</i>)	X	x)
Stöcker (<i>Trachurus spp.</i>)	X	x)
Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>),	X	x)
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	X	x)
Ährenfische (<i>Atherina spp.</i> , <i>Osmerus spp.</i>)	X	x)
Hornhechte (<i>Belone spp.</i>)	X	x)
Sonstige		X

¹⁷

Bei allen Mischfängen der anderen in Anhang XII genannten Arten dürfen die an Bord behaltenen Mengen 10 % des Gewichts des gesamten an Bord behaltenen Fangs nicht überschreiten.

ANHANG III

SCHLEPPGERÄTE: Region 4, 5 und 6

Regionen 4 und 5

Art	Maschenöffnungsbereich (mm)		
	20-39	40-64	=65
	Mindestanteil der Zielarten		
	50%	80%	Keine
Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>)	*	*	*
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*	*
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)		*	*
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)		*	*
Sonstige			*

B. Region 6

Art	Maschenöffnungsbereich (mm)	
	45-50	=100
	Mindestanteil der Zielarten	
	30%	Keine
Garnelen (<i>Penaeus subtilis</i> , <i>Penaeus brasiliensis</i> , <i>Xiphopenaeus kroyeri</i>)	*	*
Sonstige		*

ANHANG IV

STATIONÄRE FANGGERÄTE: Region 1 und 2

Art/Maschenöffnung	10-30 mm	50-70 mm	90-99 mm	100-119 mm	120-219 mm	220 mm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*	*	*	*	*
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	*	*	*	*	*	*
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)	*	*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)		*	*	*	*	*
Hering (<i>Clupea harengus</i>)		*	*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)		*	*	*	*	*
Meerbarben (<i>Mullidae</i>)		*	*	*	*	*
Hornhechte (<i>Belone</i> spp.)		*	*	*	*	*
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)			*	*	*	*
Meeräschen (<i>Mugilidae</i>)			*	*	*	*
Kleingefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus canicula</i>)			*	*	*	*
Kliesche (<i>Limanda limanda</i>)			*(1)	*	*	*
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)			*(1)	*	*	*
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) (2)			*(1)	*	*	*
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)			*(1)	*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)				*	*	*
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)				*	*	*
Sepia (<i>Sepia officinalis</i>)				*	*	*
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)					*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>) (3)					*	*
Leng (<i>Molva molva</i>)					*	*
Seelachs oder Köhler (<i>Pollachius virens</i>)					*	*
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) (3)					*	*
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)					*	*
Großgefleckter Katzenhai (<i>Scyliorhinus stellaris</i>)					*	*
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)					*	*
Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>)					*	*
Sonstige						*(4)

(1) Gilt nur in den ICES-Gebieten VIIId und IIIa und in der Nordsee.

(2) Im ICES-Bereich VIIe beträgt die Mindestmaschenöffnung 90 mm.

(3) In den ICES-Bereichen VIIe und VIIId beträgt die Mindestmaschenöffnung 110 mm.

(4) An Bord behaltene Seeteufelfänge (*Lophius* spp.) aus den ICES-Abteilungen VI und VII in einem Umfang von mehr als 30% des an Bord befindlichen Gesamtfangs aus diesen Gebieten müssen mit einer Mindestmaschenöffnung von 250 mm oder mehr gefangen werden.

ANHANG V

STATIONÄRE FANGGERÄTE: Region 3

Art/Maschenöffnung	<40 mm	40-49 mm	50-59 mm	60-79 mm	80-99 mm	100-119 mm	=>120 mm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*	*	*	*	*	*	*
Garnelen (<i>Palaemon spp.</i>)	*	*	*	*	*	*	*
Meerjunker (<i>Coris julis</i>)	*	*	*	*	*	*	*
Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>)	*	*	*	*	*	*	*
Garnelen (<i>Penaeus spp.</i>)		*	*	*	*	*	*
Heuschreckenkrebs (<i>Squilla mantis</i>)		*	*	*	*	*	*
Meerbarben (Mullidae)		*	*	*	*	*	*
Cuneata-Seezunge (<i>Dicologlossa cuneata</i>)		*	*	*	*	*	*
Lippfische (<i>Labridae</i>)		*	*	*	*	*	*
Stöcker (<i>Trachurus spp.</i>)			*	*	*	*	*
Makrele (<i>Scomber spp.</i>)			*	*	*	*	*
Franzosendorsch (<i>Trisopterus luscus</i>)			*	*	*	*	*
Sepia (<i>Sepia officinalis</i>)			*	*	*	*	*
Knurrhähne (<i>Triglidae</i>)			*	*	*	*	*
Meerbrassen (<i>Sparidae</i>)				*	*	*	*
Drachenköpfe (<i>Scorpaenidae</i>)				*	*	*	*
Azevia-Seezunge (<i>Microchirus azevia</i>)				*	*	*	*
Kurzflossenkalmare (<i>Ommatostrephidae</i>)				*	*	*	*
Meeraal (<i>Conger conger</i>)				*	*	*	*
Gabeldorsch (<i>Phycis spp.</i>)				*	*	*	*
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)				*	*	*	*
Drachenfische (<i>Trachinidae</i>)				*	*	*	*
Laxierfische (<i>Centracanthidae</i>)				*	*	*	*
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)					*	*	*
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)					*	*	*
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)					*	*	*
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>),					*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)					*		
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) (1)					*		
Schollen (<i>Pleuronectidae</i>)					*	*	*
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)						*	*
Alle sonstigen Meerestiere							*

(¹) Gilt nur im ICES-Bereich VIIIc und im ICES-Untergebiet IX.

(²) An Bord behaltene Seeteufelfänge (*Lophius spp.*) in einem Umfang von mehr als 30 % des an Bord befindlichen Gesamtfangs müssen mit einer Mindestmaschenöffnung von 250 mm oder mehr gefangen werden.

"ANHANG VI

Mindestgröße

Art	Mindestgröße	
	Regionen 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat	Skagerrak, Kattegat
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm	30 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm	27 cm
Seelachs oder Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm	30 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>),	30 cm	–
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>),	27 cm	30 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm	25 cm
Seezunge (<i>Solea</i> spp.)	24 cm	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm	23 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm	–
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>),	70 cm	–
Bass (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	36 cm	–
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) Norway lobster tails		130(40) mm ⁽¹⁾
Makrele (<i>Scomberspp</i>)		20 cm ⁽²⁾
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm	18 cm
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)	15(6) cm	15 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm	–
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	85 mm ⁽³⁾	220(78) mm ⁽¹⁾
Große Seespinne (<i>Maia squinado</i>)	120 mm	–
Bunte Kammmuschel (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm	–
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm	–
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm	–
Japanische Teppichmuschel (<i>Ruditapes philipinarum</i>)	40 mm	–
Teppichmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm	–
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm	
Schwertmuscheln (<i>Ensis</i> spp)	10 cm	
Schwertmuscheln (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm	
Trogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm	
Sägezähnnchen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm	
Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i>)	45 mm	–
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 Gramm	
Schwertfische (<i>Xiphias gladius</i>)	25 kg oder 125 cm (Unterkiefer)	
Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>)(5)	70cm oder 6,4 kg	
Langusten (<i>Palinurus</i> spp).	95 mm	–
- - - Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)	

Art	Mindestgröße Regionen 1 bis -5 außer Skagerrak/Kattegat
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtes Gebiet, außer Region 3 und ICES-Bereich VIa, VIIa: Gesamtlänge 85 mm, Panzerlänge 25 mm
	ICES-Bereiche VIa, VIIa; Region 3: Gesamtlänge 70 mm, Panzerlänge 20 mm
Kaisergranatschwänze	Gesamtes Gebiet, außer Region 3 und ICES-Bereiche VIa, VIIa: 46 mm
	ICES-Bereiche VIa, VIIa; Region 3: 37 mm
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)	Gesamtes Gebiet, außer Nordsee: 20 cm
	Nordsee: 30 cm
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>),	Gesamtes Gebiet, außer ICES-Bereich IXa östlich von 7°23'48"W: 12 cm
	ICES-Bereich IXa östlich von 7°23'48"W: 10 cm
Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	Regionen 1 und 2 nördlich von 56°N: 140 mm
	Region 2 südlich von 56°N, außer ICES-Bereiche VII d,e,f und ICES-Bereiche IV b, c: 130 mm
	ICES-Bereiche IV b,c südlich von 56°N: 130 mm, außer einem Gebiet, das durch folgende Punkte begrenzt ist: 53°28'22"N, 00°09'24"E, auf der Küste Englands, eine gerade Linie durch diesen Punkt und 53°28'22"N, 00°22'24"E, die 6-Meilen-Grenze des Vereinigten Königreichs sowie eine gerade Linie zwischen 51°54'06"N, 01°30'30"E und einem Punkt auf der Küste Englands bei 51°55'48"N, 01°17'00"E, wo die Mindestgröße 115 mm beträgt.
	ICES-Bereiche VII d,e,f: 140 mm Region 3: 130 mm
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	Gesamtes Gebiet, außer ICES-Bereich VIIa nördlich von 52°30' N, VII d: 100 mm
	ICES-Bereich VII a nördlich von 52°30' N und VII d

- (¹) Gesamtlänge (Panzerlänge).
- (²) 30 cm nur zu industriellen Zwecken.
- (³) Ab 1. Januar 2002 gilt eine Panzerlänge von 87 mm.
- (⁴) Es dürfen nicht mehr als 15% (zahlenmäßiger Anteil) an Schwertfisch mit einem Gewicht von weniger als 25 kg oder einer Länge von weniger als 125 cm angelandet werden.
- (⁵) Die Bestimmungen in Artikel 17 Absatz 1 gelten nicht für Fische, deren zahlenmäßiger Anteil nicht mehr als 15 % beträgt, die zwischen 3,2 und 6,4 kg wiegen und als Beifang anfallen.
- (⁶) Für Blauen Stöcker (*Trachurus picturatus*), der in den Gewässern um die Azoren unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals gefangen wird, gilt keine Mindestgröße.

ANHANG VII

Bestimmung der Größe von Meerestieren

1. Die Größe eines Fisches wird, wie im Schaubild 1 gezeigt, von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Die Größe von Kaisergranat misst man, wie in Schaubild 2 gezeigt,

- als Panzerlänge parallel zu der Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum äußeren Rand des Panzers und/oder
- als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten und/oder
- bei abgetrennten Kaisergranatschwänzen: vom vorderen Rand des ersten vorhandenen Schwanzsegments bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten. Der Schwanz wird flachliegend in ungestrecktem Zustand an der Oberseite gemessen.

3. Die Größe von Hummer und Langusten aus den Regionen 1 bis 5 mit Ausnahme des Skagerraks und des Kattegats wird, wie in Schaubild 3 gezeigt, als Panzerlänge parallel zu der Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum äußeren Rand des Panzers gemessen.

4. Die Größe von Hummern aus dem Skagerrak oder Kattegat wird gemessen, wie in Schaubild 3 gezeigt,

- als Panzerlänge parallel zu der Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum äußeren Rand des Panzers und/oder
- als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten.

5. (a) Die Größe von Seespinnen wird, wie in Abbildung 4a gezeigt, als Länge des Panzers entlang der Mittellinie von der vorderen Spitze des Panzers (Rostrum) bis zur hinteren Spitze des Panzers gemessen.

(b) Die Größe von Taschenkrebse wird, wie in Schaubild 4b gezeigt, als maximale Breite des Panzers im rechten Winkel zu der von vorne nach hinten verlaufenden Mittellinie des Panzers gemessen.

6. Die Größe von Muscheln wird, wie in Schaubild 5 gezeigt, entlang der größten Abmessung der Muschel gemessen.

7. Die Größe von Wellhornschnecken wird, wie in Schaubild 6 gezeigt, als Länge des Gehäuses gemessen.

8. Die Größe von Langusten wird, wie in Schaubild 7 gezeigt, als Panzerlänge von der Spitze des Rostrums bis zum Mittelpunkt des äußeren Randes des Panzers gemessen.

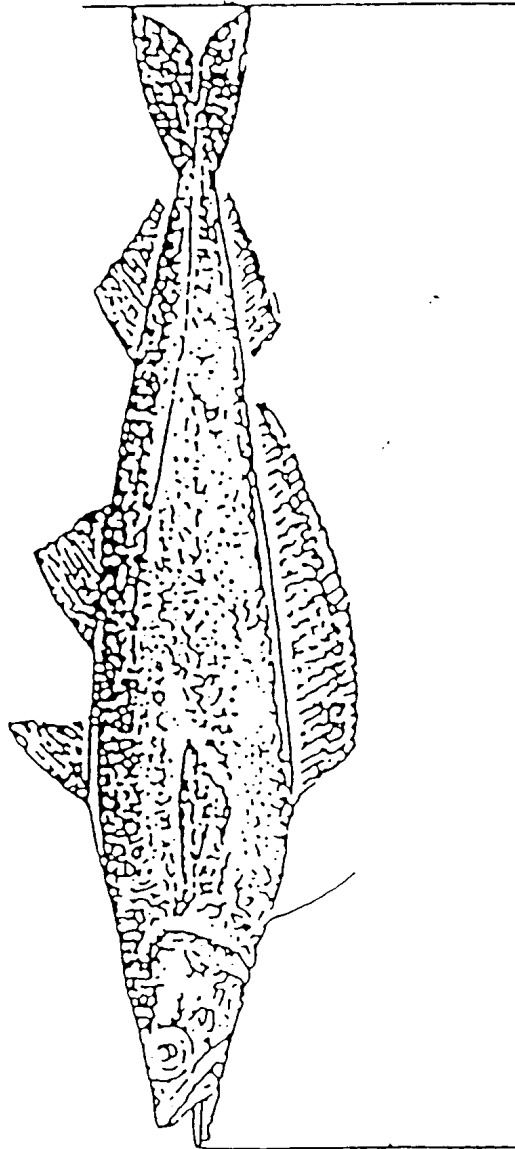


Schaubild 1

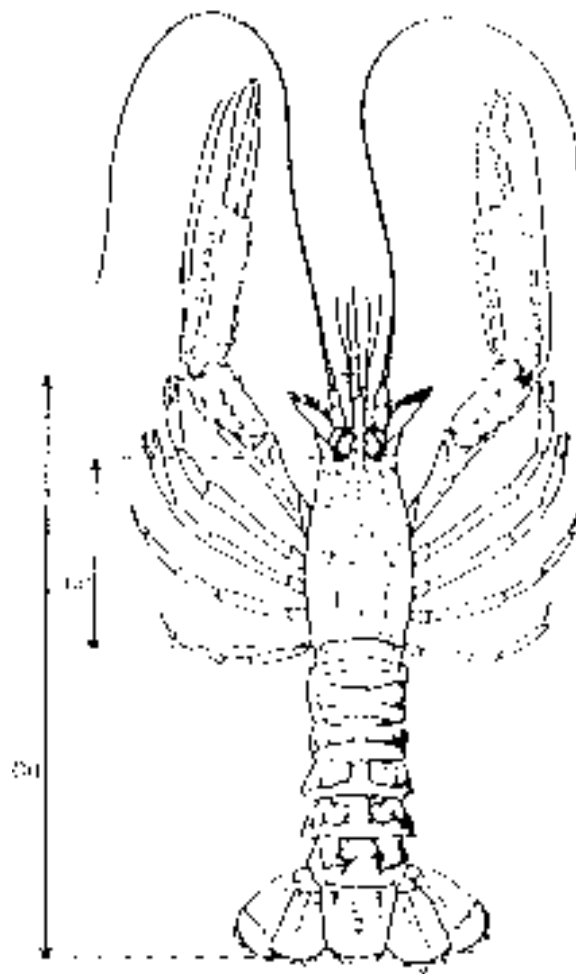


Schaubild 2

(Nephrops)

Kaisergranat

- (a) Panzerlänge
- (b) Gesamtlänge

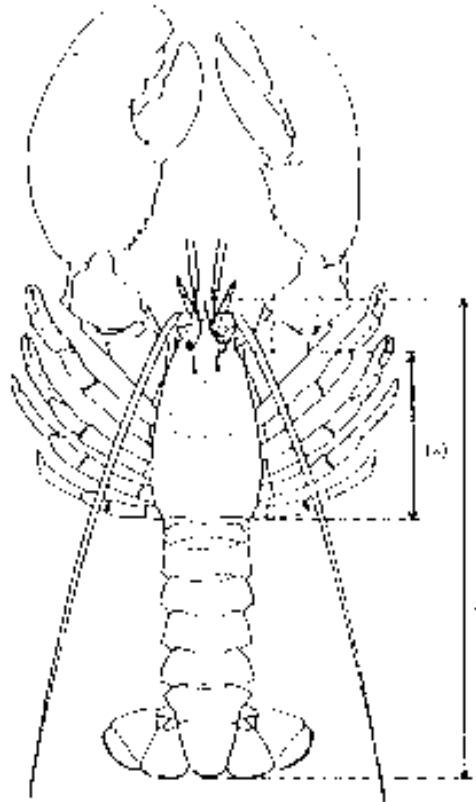


Schaubild 3

(*Homarus*)

Hummer

(a) Panzerlänge

(b) Gesamtlänge

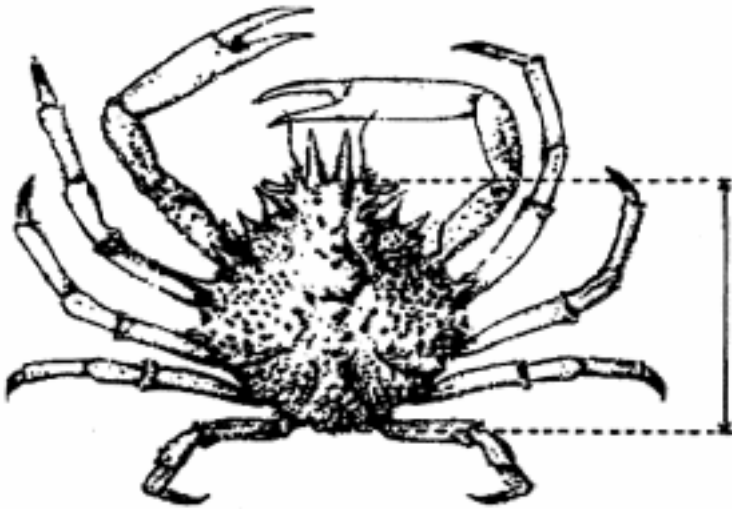


SCHAUBILD 4a

Schaubild 4b:

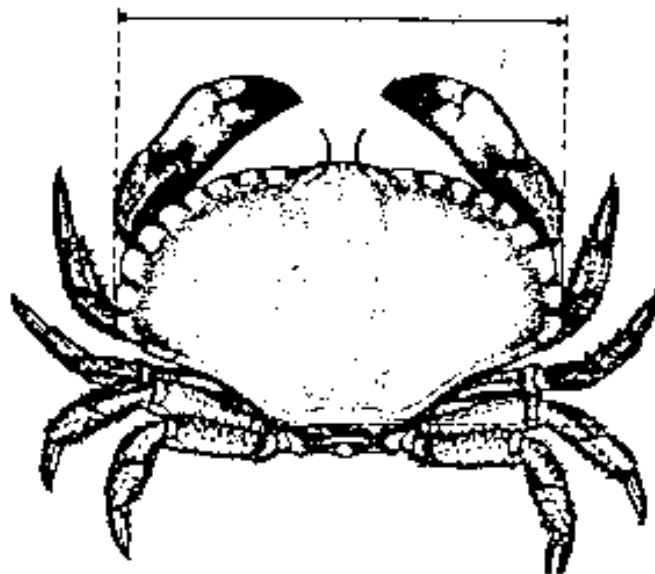




Schaubild 5

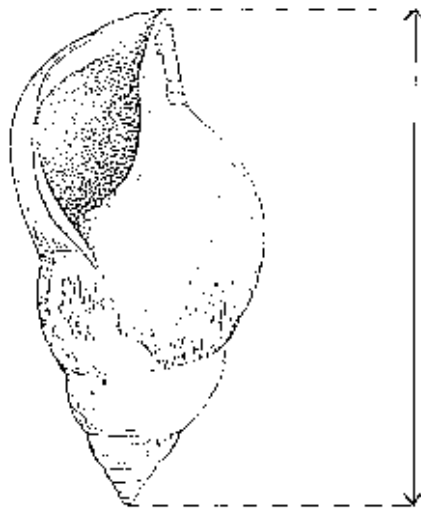


Schaubild 6

ANHANG VIII

Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>
Makaira	<i>Katsuwonus pelamis</i>
Bonito	<i>Sarda sarda</i>
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>
Schwarzflossenthun	<i>Thunnus atlanticus</i>
Falscher Bonito	<i>Euthunnus spp.</i>
Südlicher Blauflossenthun	<i>Thunnus maccoyii</i>
Melvera Fregattmakrele.	<i>Auxis spp.</i>
Brachsenmakrele	<i>Brama rayi</i>
Speerfische; Marline	<i>Tetrapturus spp.; Makaira spp.</i>
Segelfische	<i>Istiophorus spp.</i>
Schwertfische	<i>Xiphias gladius</i>
Makrelenhechte	<i>Scomberesox spp.; Cololabis spp.</i>
Goldmakrelen	<i>Coryphaena spp.</i>
Haie	<i>Hexanchus griseus; Cetorhinus maximus;</i> <i>Alopiidä; Carcharinidae; Sphymidä; Isuridä;</i> <i>Lamnidä</i>
Tintenfische	Alle Arten

ANHANG IX

VOLKSTÜMLICHE UND WISSENSCHAFTLICHE BEZEICHNUNGEN

<u>Volkstümliche Bezeichnung</u>	<u>Wissenschaftliche Bezeichnung</u>
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>
Aalmutter	<i>Zoarcetes viviparus</i>
Afrikanische Tiefseegarnele	<i>Aristeus antennatus</i>
Ährenfische; Stinte	<i>Atherina spp.</i> , <i>Osmerus spp.</i>
Atlantischer Sägebauch	<i>Hoplostethicus atlanticus</i>
Augen-Seezunge	<i>Microchirus ocellatus</i>
Azevia Seezunge	<i>Microchirus azevia</i>
Bandfische	<i>Cepolidae</i>
Bastardzunge	<i>Microchirus variegatus</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	<i>Molva dipterygia</i>
Brachsenmakrelen, Schleimköpfe	<i>Bramidae</i> , <i>Berycidae</i>
Bunte Kammmuschel	<i>Chlamys opercularis</i>
Butte	<i>Lepidorhombus spp.</i>
Cuneata-Seezunge	<i>Dicologlossa cuneata</i>
Dornhaie	<i>Squalus acanthias spp.</i>
Dorsche	<i>Trisopterus spp.</i>
Drachenfische	<i>Trachinidae</i>
Drachenköpfe	<i>Scorpaenidae</i>
Echte Rotzunge	<i>Microstomus kitt</i>
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>
Felsengarnele	<i>Palaemon adspersus</i>
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>
Franzosendorsch	<i>Trisopterus luscus</i>
Furchenkrebse	<i>Galatheididae</i>
Gabeldorsche	<i>Phycis spp.</i>
Garnelen	<i>Palaemon spp.</i>
Geißelgarnelen	<i>Penaeus spp.</i>
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>
Gelbstriemen	<i>Boops boops</i>

Gemeiner Heuschreckenkrebs
 Glattbutt
 Glatte Venusmuschel
 Goldlachse
 Grauer Knurrhahn
 Grenadierfische

 Grönlandgarnele
 Groppen
 Großaugenthun
 Große Jakobsmuschel
 Große Teppichmuschel
 Große Seespinne
 Großer Schwarzer Dornhai
 Großschuppige Scholle
 Grundeln
 Haarschwänze
 Hering
 Hornhechte
 Hummer
 Japanische Teppichmuschel
 Kabeljau
 Kaisergranat
 Kalmare
 Kammmuschel
 Kammmuscheln
 Katzenhaie
 Kleine Teppichmuschel
 Kleiner Schwarzer Dornhai
 Kliesche
 Knurrhähne
 Köhler
 Kurzflossenkalmare
 Lachs
 Langusten
 Laxierfische

Squilla mantis
Scophthalmus rhombus
Callista chione
Argentinidae
Eutriglia gurnadus
Malacocephalus spp., *Nezumia spp.*,
Trachyrhynchus spp.
Pandalus borealis
Cottus spp.
Thunnus obesus
Pecten maximus
Ruditapes decussatus
Maja squinado
Etmopterus princeps
Citharus linguatula
Gobiidae
Trichiuridae
Clupea harengus
Belone spp.
Homarus gammarus
Ruditapes philipinarum
Gadus morhua
Nephrops norvegicus
Loliginidae, *Ommastrephidae*, *Alloteuthis spp.*
Chlamys varia
Chlamys spp.
Scyliorhinidae
Venerupis pullastra
Etmopterus spinax
Limanda limanda
Triglidae
Pollachius virens
Ommastrephidae
Salmo salar
Palinurus spp.
Centracanthidae

Leng	<i>Molva molva</i>
Lippfische	<i>Labridae</i>
Makrelen	<i>Scomber spp., Scomber scombrus</i>
Maus-Katzenhai	<i>Galeus murinus</i>
Meeraal	<i>Conger conger</i>
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>
Meerbarben	<i>Mullidae</i>
Meerbrassen	<i>Sparidae</i>
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>
Meerjunker	<i>Coris juris</i>
Muscheln	<i>Bivalvia</i>
Neunaugen	<i>Petromyzonidae</i>
Nördliche Venusmuschel	<i>Mercenaria mercenaria</i>
Petersfisch	<i>Zeus faber</i>
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Rauhe Venusmuschel	<i>Venus verrucosa</i>
Riesenhai	<i>Cetorhinus maximus</i>
Riesentrogmuschel	<i>Spisula solidissima</i>
Rochen	<i>Rajidae</i>
Rosa Garnele	<i>Pandalus montagui</i>
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sägezähnhchen	<i>Doax spp.</i>
Salmoniden	<i>Salmonidae</i>
Sandaale	<i>Ammodytidae</i>
Sandgarnelen	<i>Crangon spp.</i>
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schleimaale	<i>Myxinidae</i>
Schnecken	<i>Gastropoda</i>
Schokoladenhai	<i>Dalatius licha</i>
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schollen	<i>Pleuronectidae</i>

Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>
Schwertmuscheln	<i>Ensis spp., Pharus legumen</i>
Schwimmkrabbe	<i>Plybius henslowi</i>
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>
Seespinne	<i>Maia squinado</i>
Seeteufel	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	<i>Solea solea/vulgaris</i>
Seezungen	<i>Solea spp.</i>
Sepia	<i>Sepia officinalis, Sepia spp.</i>
Silberdorsch	<i>Gadus argenteus</i>
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Stöcker	<i>Trachurus spp.</i>
Taschenkrebs	<i>Cancer pagurus</i>
Thunfisch	<i>Auxis spp., Euthynnus spp., Katsuwonus spp.</i> <i>Thunnus spp.</i>
Tiefseedorsch	<i>Mora moro</i>
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus spp.</i>
Tintenfisch	<i>Ocotopus vulgaris, Eledone cirrosa</i>
Wellhornschnecke	<i>Buccinum undatum</i>
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>
Zwergdorsch	<i>Trisopterus minutus</i>
-	<i>Aristaeomorpha foliacea</i>

ANHANG X

Vergleichstabelle

Vorliegende Verordnung	Verordnung des Rates		Verordnung der Kommission	
	(EC) 850/95	(EC) 894/97	(EC) 1162/2001	(EC) 2056/2001
Artikel 1	Artikel 1			
Artikel 2	Artikel 2			
Artikel 3	Artikel 3			
Artikel 4(1)	Artikel 4(1)			
Artikel 4(2)	Artikel 4(2)c			
Artikel 4(3)	Artikel 4(4)b			
Artikel 4(4)	Artikel 4(5)a			
	Artikel 4(5)b			
Artikel 4(5)	Artikel 4(3)			
Artikel 4(6)	Artikel 4(2)d			
Artikel 4(7)	Artikel 4(2)e			
Artikel 4(8)	Neuen Artikel			
Artikel 5	Artikel 5			
Artikel 6(1)ai	Artikel 6(1)a			Artikel 5(2)ii
Artikel 6(1)aii				Artikel 5(2)I
Artikel 6(1)aiii				Artikel 5(2)vi
Artikel 6(1)b	Artikel 6(2)			
Artikel 6(1)c	Artikel 6(3)			
Artikel 6(1)d	Artikel 9			
Artikel 6(1)e				Artikel 5(l)i
Artikel 6(1)f				Artikel5(l)v
Artikel 6(l)g				Artikel 5(l)ii
Artikel 6(l)h				Artikel 5(l)iv
Artikel 6(l)I				Artikel 5(2)iii
Artikel 6(l)ji				Artikel 5(2)iv
Artikel 6(l)jii				Artikel 5(2)iv
Artikel 6(l)k	Artikel 7(5)			Artikel 9
Artikel 6(l)l				Artikel 4(5)
Artikel 6(l)m				Artikel 5(3)
Artikel 6(2)				Artikel 5(2)
Artikel 7	Artikel 7			
Artikel 8	Artikel 10			
Artikel 9	Artikel 11			
Artikel 10	Artikel 12			
Artikel 11	Artikel 13			
Artikel 12	Neuen Artikel			
Artikel 13	Artikel 15			
Artikel 14	Artikel 16			
Artikel 15	Artikel 17			

Vorliegende Verordnung	Verordnung des Rates		Verordnung der Kommission	
	(EC) 850/95	(EC) 894/97	(EC) 1162/2001	(EC) 2056/2001
Artikel 16	Artikel 18			
Artikel 17	Artikel 19			
Artikel 18	Artikel 20			
	Artikel 38			
Artikel 19	Artikel 21			
Artikel 20	Artikel 22			
Artikel 21	Artikel 23			
Artikel 22	Artikel 24			
Artikel 23	Artikel 25			
Artikel 24	Artikel 26			
Artikel 25	Artikel 27			
Artikel 26	Artikel 28		Artikel 5	
Artikel 27	Artikel 29(a)			
Artikel 28	Artikel 29			
Artikel 29	Artikel 30			
Artikel 30	Artikel 31			
Artikel 31	Artikel 32			
Artikel 33		Artikel 11		
Artikel 34a	Artikel 42(1)			
Artikel 34b	Artikel 10			
Artikel 34c	Artikel 5(3)			
Artikel 35	Artikel 34			
Artikel 36	Artikel 42			
Artikel 37	Artikel 43			
Artikel 38	Artikel 44			
Artikel 39	Artikel 48			
Artikel 40	Neuen Artikel			
Artikel 41	Neuen Artikel			
Artikel 42	Neuen Artikel			
Anhang I	Anhänge I,II			
Anhang II	Anhang III			
Anhang III	Anhang V			
Anhang IV	Anhang VI			
Anhang V	Anhang VII			
Anhang VI	Anhang XII			
Anhang VII	Anhang XIII			
Anhang VIII	Anhang XIV			